



Klare Sache: Der Fahrleistungstarif

Kfz-Leitfaden der Continentale
Stand 01.10.2018

Inhaltsübersicht

1.	Kfz-Versicherung Leistungsumfang	3
a.	Basis-Tarif und Komfort-Tarif für Pkw	3
b.	Kfz-Haftpflichtversicherung (KH)	3
1.	Auslandsschadenschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw	3
2.	Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung	3
3.	TOP-Leistungen ohne Mehrbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100 Mio. EUR pauschal	4
I.	Mallorca-Deckung	4
II.	Beitragsfreies Krankenhaustagegeld in der Kfz-Haftpflichtversicherung	4
4.	Umweltschadensversicherung	4
c.	Kaskoversicherung	4
1.	Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung	4
2.	Sorglos-Kasko bei Pkw	5
3.	GAP-Deckung	5
4.	Neuwertentschädigung von Pkw	5
5.	Kostenübernahme bei Schlüssel- und Schlossaustausch	5
6.	Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten	5
7.	Erstattung von Entsorgungskosten	5
8.	Ersatz von Betriebsmitteln	5
9.	Verzicht auf den Abzug „neu für alt“ in den meisten Fällen	5
10.	Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit	5
11.	Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasreparatur	5
12.	Urlaubs-Kasko bei Pkw	6
13.	Zuschlagspflichtige Teile	6
14.	Navigations- und Hifi-Systeme	6
d.	Autoschutzbrief	6
e.	Beitragsberechnung	8
f.	Beitragsberechnung für Sonderwagnisse	8
g.	Unterjähriger Versicherungsablauf	8
2.	Leistungen und Tarifmerkmale	9
a.	Ruheversicherung	9
b.	Pausen-Plus bei allen SF-berechtigten Wagnissen	9
c.	Wechsler-Plus bei allen SF-berechtigten Wagnissen	9
d.	Nachlass für Kundentreue bei Pkw, Kraftträdern, Campingfahrzeugen	9
e.	Nachlass für selbstgenutztes Wohneigentum bei Pkw	9
f.	Nachlass für Branche/Berufsgruppe bei Pkw	9
g.	Nachlass für eine Unfallversicherung bei unserem Unternehmen bei Pkw	9
h.	Begleitetes Fahren mit 17 Jahren	10
i.	Differenziertes Nutzeralter	10
j.	Abweichender Halter-Zuschlag	10
k.	Zahlungsart-Zuschlag	10
l.	Zahlungsperiode	10
m.	Weitere Tarifmerkmale	10
3.	Möglichkeiten der Sondereinstufung für Verträge ohne Vorversicherung	11
4.	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	12
a.	Ersteinstufung	12
b.	Arbeitgeberregelung	13
c.	Fahrzeugwechsel	13
d.	SF-Klassen/Beitragssätze	13
e.	SFR-Übernahme von einer anderen Person	15
f.	Versichererwechsel	15
g.	Rabatttausch	15
5.	Rückstufungstabellen	16
6.	Schadenrückkauf mit Berechnungsbeispiel Pkw	18
7.	Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)	20
8.	Bonitätsprüfung	21
	Die Bonitätsanfrage	21
	Das Bonitätsergebnis	21
9.	Maschineller Antragsdatensend	22
10.	Continentale-Hotline	22
11.	Zentralruf	23
12.	Verkaufsunterlagen/Formulare	23

Mit den in diesem Leitfaden aufgeführten Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über unser Kfz-Angebot geben. Dieser ist jedoch nicht abschließend. Ausführliche Informationen zum Versicherungsschutz finden Sie in unserer Vertragsinformation für die Kfz-Versicherung KE.8e.5954, zusätzlich gelten die Annahmerichtlinien.

1. Kfz-Versicherung Leistungsumfang

a. Basis-Tarif und Komfort-Tarif für Pkw

Wahlmöglichkeit bei dem Pkw-Fahrleistungstarif:

	Komfort-Tarif	Basis-Tarif
Kfz-Haftpflichtversicherung		
Versicherungssumme (inkl. Ansprüchen nach Umweltschadensgesetz bis 5 Mio. EUR je Schadenereignis, max. 10 Mio. EUR pro Jahr)	100 Mio. EUR pauschal *	100 Mio. EUR pauschal oder gesetzl. Mindestversicherungssummen
Krankenhaustagegeld	ja	nein
Mallorca-Deckung: Erweiterung des Versicherungsschutzes für im europäischen Ausland gemietete Pkw (bei Krafträdern sind gemietete Krafträder mitversichert)	ja	nein
Kaskoversicherung		
Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Pkw	ja	nein
Schäden durch Tierbiss einschließlich Folgeschäden bei Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr bis 5.000 EUR	ja	nein
Neuwert-Entschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust bis zu einem Fahrzeugalter von	18 Monaten	3 Monaten
Verzicht auf den Abzug „neu für alt“ (außer bei Cabrio-Verdecken)	unabhängig vom Fahrzeugalter	in den ersten 2 Jahren (außer bei Bereifung, Batterie, Lackierung)
Verzicht auf den Abzug „neu für alt“ bei Informations- und Unterhaltungssystemen von Pkw	in den ersten zwei Jahren nach Anschaffung	nein
Schäden bei Transport auf einem Schiff (Havarie) bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen	ja	nein
Ausdehnung der Schäden durch Haarwild um den Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Tieren aller Art *	ja	nein
Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit (außer bei Diebstahl, Alkohol oder Drogen) *	ja	nein
Erweiterung der Elementarschäden um Schäden durch Schneelawinen *	ja	nein
Schäden durch Dachlawinen und Erdrutsch	ja	nein
Austausch von Schlössern bis 500 EUR nach Einbruch/Raub bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen	ja	nein
Leuchtmittelkosten nach Glasbruch bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen (bei Pkw und Campingfahrzeugen zusätzlich Reinigungskosten)	ja	nein
Zulassungs- und Überführungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust bis 500 EUR	ja, wenn Alter des bisherigen und Ersatz-Pkw max. 36 Monate	nein
Entsorgungskosten bei Totalschaden	ja, bei Versicherung eines Ersatz-Pkw	nein
Ersatz von Betriebsmitteln bei Beschädigung des Pkw bis 150 EUR	ja	nein
Erstattung von Vignetten/Umwelplaketten nach Glasbruch an Pkw bis 100 EUR	ja	nein
Folgende Sonderleistungen sind für beide Tarife möglich: Autoschutzbrief: Dieser bietet Ihnen eine europaweite Pannenhilfe für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge bis 4,0 t zulässigem Gesamtgewicht für 12 EUR jährlich; für Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr für 24 EUR jährlich. Auslandschadenschutz: Gegen einen Mehrbeitrag von jährlich 30 Euro übernehmen wir die Abwicklung eines Kfz-Haftpflichtschadens - den ein anderer Ihnen im Ausland zufügt - für Sie. Sorglos-Kasko: Sie erhalten einen Rabatt von 10 % in der Kaskoversicherung. Dafür überlassen Sie uns bei einem Kasko-Schadenfall in Deutschland die Auswahl der Reparaturwerkstatt. Unser flächendeckendes Werkstattnetz setzt sich aus geprüften Fachwerkstätten zusammen, die sehr hohe Qualitätsstandards erfüllen (i. d. R. nicht geeignet für Leasing-Pkw). GAP-Deckung: Diese wertvolle Ergänzung in der Vollkaskoversicherung für Leasing-Pkw erhöht bei einem Totalschaden Ihre Leistung bedarfsgerecht. Dafür zahlen Sie in der Vollkasko einen Mehrbeitrag von 15 %. Auch für geleaste Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr ist die GAP-Deckung für einen Zuschlag von 20 % möglich. Rabattschutz: Dieser sorgt dafür, dass Sie nach einem rabattbelastenden Schaden mit Ihrem Pkw Ihren über Jahre aufgebauten Schadenfreiheitsrabatt behalten. Dafür zahlen Sie in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung je nach Alter des Versicherungsnehmers einen Mehrbeitrag von 20 bis 35 %.		

* Leistung wird für alle Fahrzeugarten gewährt.

Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte der/den Vertragsinformation/AKB

Mit dem Pkw-Basis-Tarif sorgen wir für ausreichenden Versicherungsschutz zu einem günstigen Beitrag. Dennoch empfehlen wir unseren Komfort-Tarif, da dieser gegen einen kleinen Mehrbeitrag wertvolle Erweiterungen bietet.

Alle Leistungen die im Folgenden genannt werden, gelten uneingeschränkt für den Komfort-Tarif. Die im Basis-Tarif

geltenden Abweichungen werden in den nachfolgenden Texten gesondert genannt.

b. Kfz-Haftpflichtversicherung (KH)

- A.1 AKB -

Kfz-Halter sind gesetzlich verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist.
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.
- unberechtigte Ansprüche auf Kosten des Versicherers abgewehrt werden.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

Versicherungssummen

- Die gesetzlichen Versicherungssummen betragen
 - für Personenschäden: je geschädigte Person 2.500.000 EUR, max. 7.500.000 EUR je Schadenfall
 - für Sachschäden: 1.220.000 EUR
 - für Vermögensschäden: 50.000 EUR
- Bei 100 Mio. EUR Versicherungssumme gilt:
 - 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden jedoch höchstens
 - 15 Mio. EUR: Pkw im Komfort-Tarif
 - 12 Mio. EUR: Pkw im Basis-Tarif, (Leicht-)Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und (landwirtschaftliche) Zugmaschinen
 - 8 Mio. EUR: weitere Fahrzeugarten je geschädigte Person.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

1. Auslandschadenschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw

- A.1.6 AKB -

Bei einem unverschuldeten Unfall im Ausland regulieren wir unserem Versicherungsnehmer den hierdurch entstandenen Schaden (nach deutschem Recht). Er kann sich daher zur Abwicklung des Schadens direkt an uns wenden. Wir kümmern uns um alles Weitere.

Der Auslandschadenschutz umfasst die Versicherungssummen der 100 Mio. EUR Pauschal-Deckung. Damit ist der Versicherungsumfang oft deutlich höher als der von Kfz-Haftpflichtversicherungen im Ausland.

Reine Auslandschadenschutz-Schäden führen nicht zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes.

Der Beitrag für diesen Wahlbaustein beim Komfort-Tarif beträgt 30 EUR jährlich (bei unterjähriger Zahlung mit Zuschlag). Der Einschluss des Wahlbausteins ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur zum Ablaufdatum oder bei Wagniswegfall zulässig.

2. Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung

- I.5.2 AKB -

nicht bei gesetzlichen Mindestversicherungssummen

Bei dem ersten in einem Versicherungsjahr angefallenen Schaden, für den wir eintreten, kann Ihr Pkw-Kunde seinen über Jahre aufgebauten Schadenfreiheitsrabatt behalten. Dafür zahlt er je nach Alter des Versicherungsnehmers einen Mehrbeitrag von 20 bis 35 %.

Voraussetzungen:

- Der Vertrag ist mindestens in Schadenfreiheitsklasse 5 eingestuft.

- Der Pkw wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 24 Jahre alt sind.

Wenn neben der Kfz-Haftpflicht außerdem Vollkasko versichert ist, kann der Rabattschutz auch lediglich für eine Sparte abgeschlossen werden.

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird die SF-Klasse bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergibt.

3. TOP-Leistungen ohne Mehrbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100 Mio. EUR pauschal. (Die Leistungen der Punkte I. und II. gibt es nicht in der Basis-Tarifvariante.)

I. Mallorca-Deckung

– A.1.1.6 und A.1.5.10 AKB –

Die Mallorca-Deckung bietet zusätzliche Sicherheit beim Führen eines gemieteten Pkw, und zwar in allen Ländern Europas sowie für außereuropäische Gebiete, die der Europäischen Union angehören. Dieser Schutz ist erforderlich, weil in vielen europäischen Ländern sehr niedrige Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten. Übersteigt ein Schaden diese Summen, muss der Verursacher den darüber hinausgehenden Teil aus eigener Tasche bezahlen. Mit der Mallorca-Deckung wird für den VN oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner diese Lücke im Versicherungsschutz geschlossen. Wir bieten den fehlenden Versicherungsschutz über die im Ausland geltenden Leistungsgrenzen hinaus bis zu der mit uns vereinbarten Versicherungssumme.

Die Mallorca-Deckung gilt auch bei Krafträdern für ein im Ausland angemietetes Kraftrad (jeweils WKZ 003, nicht bei Vereinbarung der gesetzlichen Mindestversicherungssummen).

II. Beitragsfreies Krankenhausgeld in der Kfz-Haftpflichtversicherung

– A.1.1.7 AKB –

Erleidet der Fahrer (Versicherte Person) eines bei uns Kfz-Haftpflicht versicherten Pkws einen Unfall im Sinne von A.4.1.2 und A.4.1.3 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen (vollstationären) Krankenhausaufenthalt zur Folge hat, so leisten wir vom **1. bis max. 28. Kalendertag** des Krankenhausaufenthaltes ein beitragsfreies Krankenhausgeld von **10 EUR** (1 x pro Jahr).

4. Umweltschadensversicherung

– siehe Vertragsinformation Punkt 4. –

Das Umweltschadengesetz verpflichtet denjenigen, der für einen Umweltschaden verantwortlich ist, u. a. zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen insbesondere an der Tier- und Pflanzenwelt. Auch beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs kann es zu erheblichen Umweltschäden kommen. Voraussetzung für eine Haftung nach dem Umweltschadengesetz ist, dass der Schaden in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Darunter können nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Wege zur Arbeit oder Dienstfahrten mit einem Privat-Pkw fallen.

Unsere Lösung

Die **Kfz-Umweltschadensversicherung** ist ohne Mehrbeitrag fester Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe Punkt 4. der AKB). Bei Umweltschäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, schützen wir unsere Kunden vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz – und zwar bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, maximal 10 Mio. EUR pro Jahr. Die maximale Versicherungssumme für einen Kfz-Haftpflichtschaden (i. d. R. 100 Mio. EUR) ändert sich dadurch nicht.

c. Kaskoversicherung

– A.2 AKB –

Die Kaskoversicherung gehört immer dazu!

Sie gibt zusätzlich Sicherheit, denn sie deckt Schäden am eigenen Fahrzeug und schützt somit vor hohen Reparaturkosten. Der Kunde wird vor den erheblichen finanziellen Fol-

gen eines Totalschadens bewahrt. Er hat die Wahl zwischen Voll- und Teilkaskoversicherung.

Teilkasko

– A.2.2.1 AKB –

Versichert sind:

- Brand und Explosion
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unerlaubter Gebrauch durch fremde Personen, Raub und unter besonderen Umständen auch Unterschlagung
- Unmittelbare Einwirkung von Erdbeben (bei Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif), Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung
- Bruchschäden an der Verglasung
- Übernahme der Leuchtmittelkosten nach Glasbruch (gültig für Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif, Kräder (WKZ 003) und Campingfahrzeuge (WKZ 127)); bei Pkw im Komfort-Tarif und Campingfahrzeugen sind zusätzlich Reinigungskosten mitversichert
- Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art (Ausnahme bei Pkw: WKZ 112 im Basis-Tarif sind nur Haarwild-Schäden mitversichert)
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- Schäden durch einen Tierbiss an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmaterial sowie Folgeschäden bis 5.000 EUR (gültig für Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif; für Kräder (WKZ 003), Campingfahrzeuge (WKZ 127) und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr (WKZ 251))
- Schneelawinen-Schäden: Schäden durch an Berghängen niederliegende Schnee- oder Eismassen (gültig für alle WKZ außer Pkw (WKZ 112) im Basis-Tarif)
- Dachlawinen-Schäden: Schäden durch von Hausdächern herabstürzende Schneemassen, Eiszapfen oder Eisplatten (gültig für Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif)
- Erstattung von Vignetten/Umweltplaketten nach Glasbruch an Pkw (im Komfort-Tarif) bis 100 EUR

Mögliche Selbstbeteiligungen (SB)

ohne, 150 EUR, 300 EUR, 500 EUR, 1.000 EUR, 2.500 EUR (z. T. bei gewerblichen Risiken)

Vollkasko – A.2.2.2 AKB –

Versichert sind über die Leistungen der Teilkasko hinaus

- selbstverschuldete Unfälle
- mut- oder böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
Bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs durch unvorhersehbare und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden besteht Versicherungsschutz mit den unter A.2.2.2.5 AKB genannten Ausnahmen (gültig für Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif).
- Schäden bei Transport auf einem Schiff (Havarie)
Es besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug beschädigt oder zerstört wird, weil das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder das Fahrzeug aus den unter A.2.2.2.4 AKB genannten Gründen über Bord geht (gültig für Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif, Kräder (WKZ 003) und Campingfahrzeuge (WKZ 127)).

Mögliche Selbstbeteiligungen

ohne, 150 EUR, 300 EUR, 500 EUR, 1.000 EUR, 2.500 EUR (z. T. bei gewerblichen Risiken)

inkl. Teilkasko mit passender Selbstbeteiligung.

Besonderheiten in der Kaskoversicherung

1. Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung

Auch hier kann Ihr Kunde gegen einen Zuschlag von 20 bis 35 % Rabattschutz vereinbaren. Zusätzlich zu den aus der Kfz-Haftpflichtversicherung bekannten Voraussetzungen (siehe unter Kfz-Haftpflichtversicherung, Punkt 1) gilt: Die Mindestselbstbeteiligung bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung beträgt 300 EUR.

2. Sorglos-Kasko bei Pkw

– A.2.5.2.4 AKB –

Wird Sorglos-Kasko beantragt, entscheidet sich der Kunde bereits bei Vertragsabschluss für einen „Rund-um-Schadensservice“ bei einem gleichzeitigen Nachlass in Höhe von 10 % in der Kaskoversicherung. Dafür lässt er die Instandsetzung seines Fahrzeuges in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen. Von den Partnerwerkstätten erhält unser Kunde zusätzliche Sonderleistungen – ohne Mehrbeitrag. Sorglos-Kasko ist i. d. R. nicht geeignet für Leasingfahrzeuge.

Wenn die Reparatur entgegen der Vereinbarung nicht in einer unserer Partnerwerkstätten durchgeführt wird, obwohl dies möglich gewesen wäre, erhält der Versicherungsnehmer 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.

Die Sonderleistungen auf einen Blick

- Niedrigere Beiträge
- Ein Anruf bei unserem Schadenservice genügt
- Ausgewählte Fachwerkstatt
- Fachgerechte Reparatur mit Originalersatzteilen
- Bevorzugte Durchführung der Reparatur
- Transportservice – wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit bzw. nicht verkehrssicher ist oder die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt
- Sechs Jahre Garantie auf die Reparatur
- Abrechnung durch uns direkt mit der Werkstatt (keine Vorfinanzierung)
- Gültig in ganz Deutschland

Leistungen bei Glasschäden:

- Kleines Fahrzeug bei Glasersatz
- 30 Jahre Garantie auf Glasreparatur
- 10 Jahre Garantie auf Glasersatz

Premium-Service

Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, sich im Schadenfall für den Premium-Service zu entscheiden. Die Leistungen sind ähnlich der Sorglos-Kasko. Für den Transportservice gelten jedoch keine Einschränkungen. Außerdem gibt es für die Dauer der Reparatur einen kostenlosen Ersatzwagen. Der Premium-Service kann von allen Kunden genutzt werden, die keinen Tarif mit Nutzung unseres Partner-Werkstatt-netzes abgeschlossen haben; außerdem vom Geschädigten in einem KH-Schaden.

3. GAP-Deckung

– A.2.5.1.9 AKB –

Gegen einen Zuschlag von 15 % in der Vollkaskoversicherung für Leasing-Pkw und 20 % bei geleasteten Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr bieten wir den Einschluss der GAP-Deckung an. Gap ist Englisch und heißt auf Deutsch „Lücke“. Die GAP-Deckung ist gerade bei höherwertigen Leasingfahrzeugen anzuraten. Sie schließt die Lücke bzw. ersetzt bei einem Totalschaden oder Totaldiebstahl die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert (dies ist in der normalen Kaskoversicherung versichert) und dem Ablöserwert/Restbuchwert des Leasinggebers.

4. Neuwertentschädigung von Pkw

– A.2.5.1.2 AKB –

In der Voll- und Teilkaskoversicherung gilt für Pkw (WKZ 112) die Neuwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust. Der Neupreis wird auch dann erstattet, wenn bei einer Beschädigung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Die Neupreiseschädigung gilt beim Komfort-Tarif in den ersten 18 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs. In beiden Fällen nur dann, wenn der VN Erstbesitzer ist. **Beim Basis-Tarif beschränkt sich dieser Zeitraum auf die ersten drei Monate.**

5. Kostenübernahme bei Schlüssel- und Schlossaustausch

– A.2.5.1.5 –

Wurden die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub (nicht in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug) entwendet, übernehmen wir die Kosten für Schlüssel- und Schlossaustausch

bis 500 EUR (bei Pkw (WKZ 112) im Komfort-Tarif, bei Krädern (WKZ 003) und bei Campingfahrzeugen (WKZ 127)).

6. Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten

– A.2.5.1.6 AKB –

Bei Totalschaden und Zerstörung übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Zulassung, Überführung und Ersatz von amtlichen Kennzeichen bis 500 EUR, wenn das Alter des bisherigen und des Ersatz-Pkw max. 36 Monate beträgt (bei Pkw im Komfort-Tarif).

7. Erstattung von Entsorgungskosten

– A.2.5.1.7 –

Bei Totalschaden und Zerstörung des Pkw ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten, wenn der Ersatz-Pkw ebenfalls bei uns versichert wird (bei Pkw im Komfort-Tarif).

8. Ersatz von Betriebsmitteln

– A.2.7.6 AKB –

Bei Beschädigung des Pkw übernehmen wir die entstandenen Kosten für Betriebsmittel (Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle) bis 150 EUR (bei Pkw im Komfort-Tarif).

9. Verzicht auf den Abzug „neu für alt“ in den meisten Fällen

– A.2.5.2.3 AKB –

Bei Schäden an Pkw (WKZ 112) wird im Komfort-Tarif nur auf folgende Teile ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht:

- Cabrio-Verdecke und (soweit mitversichert)
- bei Navigations- und Unterhaltungssystemen ab dem 3. Jahr nach Anschaffung der Geräte. In den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung wird auf den Abzug verzichtet, wenn die Anschaffungsrechnung eingereicht wird.

Ansonsten wird auf Abzüge „neu für alt“ verzichtet.

Im Basis-Tarif wird abweichend in den ersten zwei Jahren nach Erstzulassung des Pkws auf folgende Teile ein Abzug gemacht:

- Bereifung
- Batterie
- Lackierung
- Cabrio-Verdecke und (soweit mitversichert)
- Informations- und Unterhaltungssysteme.

Ab dem 3. Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeugs wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.

Bei allen übrigen Fahrzeugen wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung generell ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Dieser Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Omnibussen für die ersten 4 Jahre bzw. bei den übrigen Fahrzeugen für die ersten 3 Jahre ab der Erstzulassung jedoch auf:

- Bereifung
- Batterie und
- Lackierung

10. Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

– A.2.9.1 AKB –

Wir zahlen auch für grob fahrlässig verursachte Schäden. Ausgenommen hiervon bleiben Schäden durch Alkohol-/Drogenkonsum sowie Ermöglichung eines Kfz-Diebstahls. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Verzicht auf die Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif.

11. Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasreparatur

– A.2.5.8 AKB –

Kostenlose Reparatur der Windschutzscheibe. Dies gilt unabhängig von der vereinbarten Selbstbeteiligung und sogar bei mehreren Schadenfällen im Jahr; vorausgesetzt, der Schaden wird sofort nach Schadeneintritt telefonisch

unserem Schadenservice gemeldet und durch die von uns vorgegebene Partnerwerkstatt repariert.

12. Urlaubs-Kasko bei Pkw

Für eine kurzfristige Vollkaskoversicherung gibt es keinen Schadenfreiheitsrabatt. Dadurch ist der Beitrag im Vergleich zu Jahresverträgen um ein Vielfaches höher. Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Kurztarifstaffel mit einem Beitragssatz von 54 % = Klasse 0 bei Pkw. Die Selbstbeteiligung in der Teilkasko beträgt mindestens 500 EUR, in der Vollkasko mindestens 1.000 EUR.

Kurztarifstaffel:

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 % des Jahresbeitrages
über 10 Monaten	der volle Jahresbeitrag

Wir gewähren dem Kunden in diesen Fällen einen Sonder-
rabatt, sofern die Kfz-Haftpflicht-Versicherung schadensfrei
verlaufen ist.

SF-Klasse der KH-Versicherung	Rabatt auf Grundbeitrag (Klasse 0 = 54 % bei Pkw)
SF 1 bis SF 3	10 %
SF 4 bis SF 6	20 %
SF 7 bis SF 9	35 %
SF10 bis SF15	45 %
SF16 und höher	50 %

13. Zuschlagspflichtige Teile

– Berechnungsgrundlage –

Bei allen Fahrzeugen sind die mitzuversichernden Teile in
das Zusatzblatt Formular **K.1e.5837** einzutragen und dem
Antrag beizufügen.

Die mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind in
A.2.1.2 AKB geregelt.

Man unterscheidet zwischen:

- beitragsfrei mitversicherten Teilen
- gegen Zuschlag versicherbaren Teilen, wenn der Neuwert
dieser Teile 5.000 EUR übersteigt
- generell gegen Zuschlag mitversicherbaren Teilen
- nicht mitversicherbaren Teilen

Beispiel für eine Mehrwertberechnung:

Neuwert des vers. Fahrzeugs:	25.000 EUR
zuschl.-pflichtige Teile gem. Pos. 2	5.450 EUR
zuschl.-pflichtige Teile gem. Pos. 3	430 EUR
Für die Ermittlung des Mehrwertes gelten folgende Summen	
zu Pos. 2	450 EUR*)
zu Pos. 3	430 EUR
	<u>880 EUR</u>

Dieser Betrag wird ins Verhältnis gesetzt zum Neuwert des
Fahrzeugs $880 : 25.000 \times 100 = 3,52 \%$ Zuschlag.

*) Wichtig zu Pos. 2 ist, dass der Mehrwert nur für den
5.000 EUR übersteigenden Betrag berechnet wird. Um
später Differenzen zu vermeiden, muss eine Kopie der Kauf-
rechnung der gegen Mehrwert zu versichernden Teile mit
eingereicht werden.

14. Navigations- und Hifi-Systeme

– A.2.1.2.1 AKB –

Unmittelbar ab Werk eingebaute Navigations- und Auto-
Pilot-Systeme sowie Radio/Cassetten/CD-Kombinationen
(serienmäßig oder als Zubehör) sind zuschlagsfrei mitver-
sichert, nachträglich eingebaute Geräte bis zu 5.000 EUR.

d. Autoschutzbrief

– A.3 AKB –

(bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen bis 4,0 t zul.
Gesamtgewicht für 12 EUR jährlich und bei Lkw bis 3,5 t
zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr (WKZ 251) für
24 EUR jährlich)

Möglicher Einschluss in die Kfz-Haftpflichtversicherung
(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen).

**Alle Leistungen nur bei Fahrten mit dem versicherten
Fahrzeug!** Servicebereitschaft rund um die Uhr unter der
Rufnummer 0231 12010-11.

**Schadenmeldungen bitte direkt an
Continentale Sachversicherung AG,
Kfz-Schutzbrief-Service, Postfach, 50664 Köln.**

Das Leistungsversprechen an unsere Kunden – die Schutzbrieftleistungen bei Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug im Einzelnen:

**Diese Leistungen werden immer erbracht –
unabhängig vom Schadenort**



Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstel-
lung der Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs bis zu
103 EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahr-
zeug verwendeten Kleinteile.



Bergen und Abschleppen nach Panne oder Unfall

Wir sorgen für die Bergung Ihres Fahrzeugs und
Ihres Gepäcks und tragen die hierdurch entstehen-
den Kosten. Für das Abschleppen übernehmen wir
die Kosten bis zu 154 EUR (evtl. angefallene Kosten
der Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort werden
auf das Abschleppen angerechnet).

Die Kosten der Pannen-/Unfallhilfe am Schadenort und
Kosten des Abschleppens nach Panne/Unfall werden ohne
Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort
nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pan-
nen-Notrufzentrale melden, und
- die Pannen-/Unfallhilfe von uns organisiert wird.



Verwendung von ungeeigneten Kraft- oder Betriebsstoffen

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit ungeeignetem Kraft-
stoff betankt oder einen ungeeigneten Betriebsstoff
verwendet, übernehmen wir die Kosten für das
Entfernen aus allen Bauteilen des Fahrzeugs bis zu
200 Euro.

**Diese Leistungen werden erbracht, wenn der
Schadenort mindestens 50 Kilometer Luftli-
nie von Ihrem Wohnort entfernt ist:**



Weiter- und Rückfahrt nach Fahr- zeugausfall

Falls Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht
mehr fahrbereit ist oder gestohlen wurde, sorgen
wir für Ihre Weiter- und Heimreise. Wir zahlen bis
1 200 km die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse, ab
1 200 km für die Bahnfahrt 1. Klasse, für Liegewa-
genkosten oder für die Kosten eines Linienfluges der
Economyklasse.



Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl übernehmen wir
die Kosten für Ihre Übernachtung bei Verzicht auf
einen Mietwagen. Maximal 3 Nächte zu 80 EUR je
Übernachtung und Person.



Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Anstelle der Weiter- oder Rückfahrt oder der Über-
nachtung übernehmen wir bei Panne, Unfall oder
Diebstahl die Kosten für ein gleichartiges Mietfahr-

zeug für bis zu 7 Tage und bis zu 70 EUR je Tag, im Ausland für die Heimreise bis zu 500 EUR.



Fahrzeugunterstellung bei Fahrzeugausfall

Bei Panne oder Unfall tragen wir die Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs bis zu 2 Wochen. Die Begrenzung entfällt bei Organisation des Fahrzeugtransports durch uns. Im Ausland übernehmen wir zusätzlich die Unterstellungskosten nach einem Diebstahl und dem Wiederauffinden.



Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Ist im Ausland das Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht innerhalb von drei Werktagen zu reparieren, übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport Ihres Fahrzeugs bis zu Ihrem Wohnort. Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten ersetzen wir bis zu 150 Euro*.



Pick-up-Service*

Kann Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für den Rücktransport zum Wohnort möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen.



Kurzfahrten

Für erforderliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi übernehmen wir die Kosten bis zu 50 Euro.



Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann der Fahrer wegen Erkrankung oder Tod die Fahrt nicht fortführen und auch keine weitere mitversicherte Person das Fahrzeug zurückfahren, organisieren und bezahlen wir einen Ersatzfahrer. Bis zu dessen Ankunft übernehmen wir die Kosten der Übernachtung bis zu 3 Nächten und bis zu 80 EUR je Person und Nacht. Bei Selbstabholung erstatten wir Ihnen als Versicherungsnehmer 0,40 EUR je Entfernungskilometer.



Ersatzteilversand

Bei Panne oder Unfall im Ausland sorgen wir für die Beschaffung von vor Ort nicht verfügbaren Ersatzteilen und tragen die Versandkosten.

Außerdem übernehmen wir erforderliche Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen.



Fahrzeugschlüssel-Service*

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht. Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, organisieren wir die Fahrzeug-Öffnung und übernehmen die Kosten bis 200 EUR.



Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss Ihr Fahrzeug nach Panne, Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt oder verschrottet werden, tragen wir die anfallenden Gebühren (nicht den Zoll) oder die Kosten für die Verschrottung.



Ersatz von Reisedokumenten*

Wir sind Ihnen bei der Beschaffung von wichtigen Reisedokumenten (wie der Zulassungsbescheinigung Teil I) behilflich, falls diese auf einer Reise verloren gegangen sind, und tragen die anfallenden Gebühren.



Reiserückrufservice

Bei Tod oder schwerer Erkrankung unseres Versicherungsnehmers oder eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens organisieren wir den Reiserückruf über Rundfunk und übernehmen die Kosten.



Telefonkosten*

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland telefonieren, übernehmen wir hierfür nachgewiesene Kosten bis zu 30 EUR.



Ersatz von Zahlungsmitteln*

Wir stellen die Verbindung zur Hausbank von Ihnen oder einer mitversicherten Person her, falls das Geld auf einer Auslandsreise verloren geht und so eine Notlage eintritt. Sollte dies nicht innerhalb des folgenden Werktages möglich sein, gewähren wir ein Darlehen bis zu 2.000 EUR.



Hilfe beim Sperren von Kreditkarten*

Wir helfen Ihnen oder einer mitversicherten Person beim Sperren einer Kredit-/Bankkarte nach Verlust oder Diebstahl im Ausland.



Rückholung von Kindern

Wir sorgen für die Abholung Ihrer minderjährigen Kinder durch eine Begleitperson, falls Sie ernsthaft erkranken oder verunglücken und diese weder von Ihnen oder einem anderen Familienangehörigen betreut werden können. Für die Abholung sowie für die Rückfahrt zahlen wir bis 1200 km die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse, ab 1200 km für die Bahnfahrt 1. Klasse, für Liegewagenkosten oder für die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie jeweils für Taxifahrten bis 50 EUR.



Krankenrücktransport

Bei einer Erkrankung auf einer Reise sorgen wir für den Rücktransport von Ihnen oder einer mitversicherten Person nach Hause, soweit dieser medizinisch notwendig ist, und tragen die Kosten hierfür. Die bis zum Rücktransport durch die Erkrankung entstehenden Übernachtungskosten übernehmen wir bis zu 3 Nächten mit 80 EUR je Übernachtung und Person.



Vermittlung ärztlicher Betreuung*

Bei Erkrankung auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug informieren wir Sie oder eine mitversicherte Person über ärztliche Versorgungsmöglichkeiten und stellen – falls erforderlich – die Verbindung zum Hausarzt her. Soweit möglich, benennen wir einen deutsch/englisch sprechenden Arzt und benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen/Ihren Arbeitgeber.



Kosten für den Krankenbesuch

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise länger als 2 Wochen ins Krankenhaus, zahlen wir die Kosten für Fahrt und Übernachtung einer nahe stehenden Person bis zu 600 EUR.



Arzneimittelversand*

Nach Abstimmung mit dem Hausarzt sorgen wir für die Beschaffung von Medikamenten, die Sie oder eine mitversicherte Person dringend benötigen, falls diese vor Ort im Ausland nicht vorrätig sind.



Hilfe im Todesfall*

Verstirbt unser Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung vor Ort oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland, oder wir übernehmen die entstehenden Kosten.



Hilfeleistung in besonderen Notfällen*

Im Ausland vermitteln wir Ihnen oder einer mitversicherten Person Hilfe zur Beseitigung von besonderen Notfällen, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt sind. Dabei übernehmen wir Kosten bis zu 300 EUR, beispielsweise für Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für Gesundheit oder Vermögen.



Kostenerstattung bei Reiseabbruch*

Sofern Sie oder eine mitversicherte Person durch einen Notfall, wie etwa Todesfall oder Wohnungseinbruch, eine Auslandsreise vorzeitig abbrechen müssen, erstatten wir die dadurch entstehenden Fahrtkosten bis zu 3.000 EUR.

Dieser Service gilt innerhalb Deutschlands und in ganz Europa.

Die mit * gekennzeichneten Leistungen gelten nicht für Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr (WKZ 251).

e. Beitragsberechnung

Jede Leistung hat ihren Preis. Der Preis für den Versicherungsschutz ist der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Versicherungsbeitrag.

- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Schadenverlauf, der wiederum durch die einzelnen Risikomerkmale beeinflusst wird. Diese spielen daher auch für die Beitragsberechnung eine entscheidende Rolle.
- In der Kfz-Haftpflicht- bzw. in der Teil- und Vollkaskoversicherung richtet sich der Beitrag für Pkw nach Herstellern und Fahrzeugtypen.
- Für die Beitragsermittlung bei Pkw und Campingfahrzeugen (hier nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung) wird auch die jährliche Fahrleistung berücksichtigt.

Es gilt folgende Einteilung:

Klasse	Jährl. Fahrleistung in km, aufzurunden auf volle tkm	
1	0	bis 6 000
2	über 6 000	bis 9 000
3	über 9 000	bis 12 000
4	über 12 000	bis 15 000
5	über 15 000	bis 20 000
6	über 20 000	bis 25 000
7	über 25 000	bis 30 000
8	über 30 000	bis 40 000
9	über 40 000	

(Hinweis: Die Klasse 9 gilt nur für Campingfahrzeuge. Bei Verträgen mit Saisonkennzeichen wird grundsätzlich die Klasse 3 berücksichtigt.)

- Daneben ist bei Pkw, Krädern, Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und landwirtschaftlichen Zugmaschinen von Bedeutung, in welchem Zulassungsbezirk der Wohnort des Halters liegt. In der Kfz-Haftpflicht- und auch in der Kaskoversicherung sind die Zulassungsbezirke entsprechend der Höhe ihres Schadenbedarfs in ein System nach Regionalklassen unterteilt.
- Ferner wird der Beitrag in Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach der Dauer der Schadenfreiheit bestimmt.
- In der Kaskoversicherung hängt der Beitrag außerdem davon ab, welche Selbstbeteiligung vorgesehen ist.
- Sowohl in der Kfz-Haftpflicht- als auch in der Kaskoversicherung gibt es eine Tarifänderungsklausel, die es uns (auch allen anderen VU) erlaubt, den Beitrag zu erhöhen, wenn sich z. B. der Schadenbedarf oder die Zuordnung des Vertrages zu den Typ- oder Regionalklassen verändert. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen das Recht, den Vertrag mit Monatsfrist zu kündigen, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden würde.

f. Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

Für die nachfolgenden Sonderwagnisse werden Zuschläge erhoben. Die Höhe dieser Zuschläge können Sie bei uns erfragen.

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, für die von der Zulassungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird.
- In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung
 - für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen),
 - für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger).
- In der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für die nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) erlaubnispflichtige Beförderung von Gütern.

g. Unterjähriger Versicherungsablauf

Kfz-Versicherung – mehr Freiheiten für Ihre Kunden durch unterjährigen Versicherungsablauf

Gestalten Sie die Kfz-Versicherung Ihrer Kunden noch ein wenig entspannter und vereinbaren Sie einen Versicherungsablauf ganz nach Wahl.

Fakt ist: Zum Stichtag 1. Januar sind die meisten Jahresrechnungen fällig. Und dazu zählt häufig auch der Kfz-Versicherungsbeitrag. Das ist aber nicht zwangsläufig so.

Denn der unterjährige Ablauf kann vereinbart werden: Wird das Fahrzeug zum Beispiel im Juni zugelassen, kann Ihr Kunde als Ablauftermin den 01.06. vereinbaren. Und der Jahresbeitrag ist somit immer erst zum 01.06. eines Jahres zu zahlen.

Zusätzlich ist bei einem bereits bestehenden Vertrag zu jedem Monats-Ersten eine Tarifumstellung möglich, wodurch der Fälligkeitszeitpunkt des Beitrages ebenfalls beeinflusst werden kann. Die Vertragslaufzeit beträgt dann automatisch wieder 12 Monate ab dem Umstellungsdatum.

Lediglich für Fahrzeuge mit Saison- oder Versicherungskennzeichen, wie etwa Mopeds, sowie für das Flotten- und Sondergeschäft ist ein unterjähriger Versicherungsablauf nicht möglich.

Ihre Vorteile:

- Entzerrung des Jahreswechsel-Geschäfts
- Verringerung der Stornogefahr

Der Vorteil für Ihre Kunden:

- Finanzielle Entlastung durch Verlagerung der Beitragszahlung vom Jahresanfang auf einen vom VN bestimmten späteren Termin

2. Leistungen und Tarifmerkmale

a. Ruheversicherung bei allen Fahrzeugen außer Wohnwagenanhängern

– H.1 AKB –

Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird bis auf wenige Ausnahmen während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde – bei Saisonkennzeichen gilt diese Regelung außerhalb der Saison.

b. Pausen-Plus bei allen SF-berechtigten Wagnissen

– I.6.3.1 AKB –

– gilt nicht bei Rabattübertragung gem. I.6.2.4 AKB –

Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-Verträge mit einer Unterbrechungsdauer von bis zu 10 Jahren werden in die SF-Klasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt.

Voraussetzung: Der VN weist mit Fotokopie seines Führerscheins nach, dass er für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung im Besitz eines gültigen Führerscheins war.

Bei Nichtvorlage gilt die bisherige Unterbrechungsregelung (Rückstufung um eine SF-Klasse pro Unterbrechungsjahr).

c. Wechsler-Plus bei allen SF-berechtigten Wagnissen

– I.6.1.1 AKB –

Im Falle einer Überschneidung besteht bei Fahrzeugwechsel bis zu 14 Tage kostenlose Deckung für das bisherige Fahrzeug. Voraussetzung ist, dass beide Fahrzeuge bei uns versichert sind. Bei Fristüberschreitung wird der Beitrag für den gesamten Zeitraum erhoben.

d. Nachlass für Kundentreue bei Pkw, Kraft-rädern, Campingfahrzeugen

Der Nachlass für Kundentreue in Höhe von 5 % wird für alle Kfz-Verträge gewährt, die unter Berücksichtigung von Vorfahrzeugen mindestens 5 Jahre bei uns bestehen. Bestandsverträgen wird dieser Nachlass ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres eingeräumt.

e. Nachlass für selbstgenutztes Wohneigentum bei Pkw

Die Voraussetzungen für diesen Nachlass sind erfüllt, wenn der VN und/oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Eigentümer eines selbstgenutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses in Deutschland ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, eine Firma oder eine Personengemeinschaft, gilt die Ermäßigung nur, wenn der Pkw allein von einer Person und/oder deren mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendem Ehe-/Lebenspartner gefahren wird und diese Person Eigentümer des selbstgenutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses ist. Bei dieser Person handelt es sich um den Geschäftsführer einer Firma, ein Mitglied des Vorstandes, den Firmeninhaber oder einen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, dem der Pkw zur alleinigen Verfügung überlassen worden ist. Die Voraussetzungen in Satz 1 beziehen sich dann auf diese Person.

f. Nachlass für Branche/Berufsgruppe bei Pkw

Beim Privatkunden ist neben dem Beruf des VN auch die Branche des Arbeitgebers relevant. Bei Firmenkunden (Freiberufler bzw. Gewerbebetrieb) ist der Wirtschaftszweig des Versicherungsnehmers maßgeblich.

Es gelten folgende Branchen-/Berufsschlüssel:

Branchen-schlüssel	Branchen
01	Berufsbeamter/Berufsrichter
02	Innendienst Banken u. Versicherungen
03	Rechts-/Steuer-/Wirtschaftsberatung
04	Öffentlicher Dienst/Berufs- o. Zeitsoldat
05	Energie-/Wasserversorgung
06	Kirchl./mildtätige/gemeinn. Einrichtung
07	Architektur-/Sachverst./Ingenieurbüro
08	IT/Telekommunikation
09	Land-/Forstwirtschaft/Gartenbau
10	Transport/Logistik/Verkehr
11	Chemie/Pharma
12	Automobilbranche
13	Medien/Unterhaltung/Verlagswesen
14	Sonstige

Berufs-schlüssel	Berufsstellung
01	Angestellte
02	Arbeiter
03	Beamte
04	Freiberuflich Tätige
05	Selbstständige
06	Rentner, Pensionäre
07	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende
08	Sonstige nicht Berufstätige

Den Nachlass erhalten Berufsbeamte, Berufsrichter (zusätzlich zur Tarifgruppe B), Innendienstangestellte von Banken und Versicherungen (in Tarifgruppe N) in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass das versicherte Fahrzeug nur vom Versicherungsnehmer und/oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird.

Ist der Pkw nicht auf den Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person zugelassen, ist eine Beitragsermäßigung nur dann möglich, wenn die Zulassung des Fahrzeugs auf eine unter j als Ausnahme aufgeführte Person erfolgte.

Pensionäre und Rentner erhalten die Ermäßigung nur, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

g. Nachlass für eine Unfallversicherung bei unserem Unternehmen bei Pkw

Wir gewähren für Pkw-Verträge einen Nachlass von 5 %, wenn der VN oder der Ehe-/Lebenspartner ebenfalls Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung bei unserer Gesellschaft ist (Neuabschluss oder Bestandsvertrag).

Voraussetzung:

- UV-Neuabschluss, -Bestandsvertrag oder -Neuordnung
- Vertragslaufzeit unter 5 Jahren: 60 Euro Mindestbeitrag jährlich
- Vertragslaufzeit ab 5 Jahren: 40 Euro Mindestbeitrag jährlich

Der Nachlass für Pkw ist bis zum nächsten Fahrzeugwechsel bzw. bis zum Wegfall der Voraussetzungen gültig.

h. Begleitetes Fahren mit 17 Jahren

Hat der/die jüngste Nutzer(in) am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“ teilgenommen oder nimmt er/sie noch aktiv teil, wirkt sich dies positiv auf den Beitrag aus, solange ein Zuschlag für junge Nutzer erhoben wird.

Voraussetzung:

- Einreichung einer Kopie der Prüfbescheinigung/gültige Fahrerlaubnis, aus der das begleitete Fahren ab Vollendung des 17. Lebensjahres hervorgeht.

Was versteht man unter „Begleitetes Fahren mit 17 Jahren“ ?

Das begleitete Fahren ermöglicht Jugendlichen, bereits mit 17 Jahren die Prüfung für den Autoführerschein zu machen. Im Anschluss daran darf diese Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen hinter Steuer. Die Einführung des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahren“ soll einen Beitrag zur Senkung des hohen Unfallrisikos bei jungen Autofahrern leisten.

Die bundesweit gültigen Regeln setzen für die Begleitperson Folgendes voraus:

- mindestens 30 Jahre alt
- fünf Jahre im Besitz des Führerscheins
- nicht mehr als einen Punkt in Flensburg
- kein Drogenkonsum
- max. 0,5 Promille bei Alkoholgenuss.

i. Differenziertes Nutzeralter

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw und (Leicht-)Krafträdern richten sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers, der Fahrzeugnutzer und bei Pkw nach der Teilnahme des jüngsten Nutzers am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“. Ein möglicher Zuschlag für junge Nutzer halbiert sich bei Pkw in Verbindung mit der Elternregelung (siehe 4.a.), sofern auch der VN unter 24 Jahre alt ist.

j. Abweichender Halter-Zuschlag

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist. Erfolgt die Zulassung nicht auf den VN, wird ein Zuschlag erhoben.

Ausnahmen bei Zulassung auf:

- den mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner
- ein behindertes Kind/einen behinderten Elternteil des VN mit Schwerbehindertenausweis
- einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers
- eine Firma oder eine juristische Person, wenn der VN der Firmeninhaber/Geschäftsführer ist
- einen Firmeninhaber/Geschäftsführer, wenn der VN eine Firma oder eine juristische Person ist.

k. Zahlungsart-Zuschlag

Bei Pkw zahlen VN, die nicht an einem Lastschriftverfahren teilnehmen, in Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung einen Zuschlag:

- bei jährlicher Zahlung 5 %
- bei halb- und vierteljährlicher Zahlung 10 %.

l. Zahlungsperiode

Die Beiträge in der Kfz-Versicherung richten sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Der VN kann die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen.

Hinweis: Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich.

m. Weitere Tarifmerkmale

Darüber hinaus gibt es u. a. noch die folgenden Tarifmerkmale:

- Fahrerkreis-Nachlass:
 - Partner-Nachlass bei Nutzung des Pkw oder Campingfahrzeuges durch VN und/oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner
 - Familien-Nachlass bei Nutzung des Pkw durch VN, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner, Sohn und/oder Tochter
- TK-Nachlass für eine gute KH-Schadenfreiheitsklasse bei Pkw
- Zuschlag für die geschäftliche Fahrzeugnutzung bei Pkw
- Fahrzeugalter bei Erwerb bei Pkw
- ABS-Nachlass für Kräder (WKZ 003)
- Fahrzeugalter bei Campingfahrzeugen (WKZ 127)
- Fahrerkreis bei Campingfahrzeugen (WKZ 127)

Sich aus den Tarifmerkmalen ergebende Nachlässe und Zuschläge werden automatisch von der Angebotssoftware berücksichtigt.

3. Möglichkeiten der Sondereinstufung für Verträge ohne Vorversicherung

NAME DER SONDERREGELUNG	EINSTUFUNG			BEITRAGSSATZ BEI MÖGLICHEN FAHRZEUGARTEN			VORAUSSETZUNGEN			
	SF-Klasse	SF-Staffel (normal = Anhang 1 AKB)	Sonstiges	Pkw KH/VK	Krad/L-Krad KH/VK	Wohnmobil KH/VK	FS-Besitzdauer (VN)	Mindestalter	VN + Halter ident.?	Sonstiges
Eigener Erstvertrag vorhanden?										
Zweitwagenregelung	SF1	normal	---	60 % / 44 %	45 % / 41 %	44 % / 32 %	--	--	--	VN hat Erstvertrag für Pkw, Krad/L-Krad oder Wohnmobil in mindestens SF 1
Zweitwagen-Plus-Regelung	SF1	verbessert bis einschl. SF11 bei Pkw/ bis SF4 bei Krädern (I.2.2.2.1 AKB)	---	50 % / 39 %	41 % / 37 % (nur für Krad mögl.)	--	--	24 Jahre (VN + Fahrer)	ja, bzw. Partner	VN oder Ehe- bzw. Lebenspartner hat Erstvertrag für Pkw oder Krad in mindestens SF 3
Erstvertrag einer anderen Person vorhanden?										
Partnerregelung	SF1	normal	---	60 % / 44 %	45 % / 41 %	44 % / 32 %	0 Jahre	--	--	Ehe- bzw. Lebenspartner des VN hat beim gleichen Verbund-Unternehmen (CS/ EV) laufenden Vertrag für Pkw, Krad/ L-Krad oder Wohnmobil in mindestens SF 1
Elternregelung	SF1	normal	Für Pkw: verbesserte Elternregelung = halbiertes Zuschlag für diff. Nutzeralter, wenn VN und Nutzer unter 24 Jahre alt sind	60 % / 44 %	45 % / 41 %	44 % / 32 %	0 Jahre	---	---	Elternteil hat beim gleichen Verbund-Unternehmen (CS/ EV) laufenden Vertrag für Pkw, Krad/L-Krad oder Wohnmobil in mindestens SF 1
Kein Erstvertrag vorhanden?										
Führerscheinregelung	SF1	normal	---	60 % / 44 %	45 % / 41 %	44 % / 32 %	mind. 3 Jahre	--	---	---
Führerschein-Plus-Regelung	SF1	verbessert bis einschl. SF4 (I.2.2.2.2 AKB)	---	53 % / 42 %	--	--	mind. 10 Jahre (VN + Fahrer)	30 Jahre (VN + Fahrer)	ja	---
Nutzung eines Dienstwagens erfolgt?										
Arbeitgeberregelung (Beantragung über Formular KE.1e.5866)	SF2	normal	---	55 % / 42 %	--	--	mind. 5 Jahre	--	ja	Fahrzeug muss privat genutzt werden. VN hat vorher bislang mindestens 24 Monate während der Tätigkeit schadenfrei Pkw oder höhere Fzg. Gruppe genutzt

4. Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

a. Ersteinstufung

- **Einstufung in Klasse 0** – I.2.1 AKB –
 - = **Pkw 94 % KH, 54 % VK**
ist für den VN keine Vorversicherung bekannt, erfolgt die Ersteinstufung in Klasse 0
- **Einstufung in die SF-Klasse 1** – I.2.2.1 AKB –
 - = **Pkw 60 % KH, 44 % VK**
 - = **(Leicht-)Kraftrad 45 % KH, 41 % VK**
 - = **Campingfahrzeug 44 % KH, 32 % VK**

Die folgenden Sondereinstufungen können beantragt werden, sofern keine anrechenbare Vorversicherung besteht:

- **Zweitwagenregelung** gültig für WKZ 003, 014, 024, 112, 127: wenn der VN bereits einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug versichert hat, der/das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.
- **Führerscheinregelung** gültig für WKZ 003, 014, 024, 112, 127: wenn der VN nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder (Leicht-)Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist (Nachweis durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins). Zusätzlich werden auch Fahrerlaubnisse anerkannt, die von einem anderen Staat erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- **Partner-/Elternregelung** gültig für WKZ 003, 014, 024, 112, 127: wenn der Ehe-/Lebenspartner bzw. ein Elternteil des VN bereits einen Pkw, (Leicht-)Kraftrad oder Campingfahrzeug bei uns versichert hat und der Vertrag mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist. Der VN muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
Hinweis zur Elternregelung: Im Rahmen des differenzierten Nutzeralters halbieren sich die Zuschläge für junge Nutzer bei Pkw, sofern auch der VN unter 24 Jahre alt ist (2.i, Seite 10).
- **Zweitwagen-Plus** (I.2.2.2.1 AKB) gültig für WKZ 003, 112: wenn der VN oder sein Ehe-/Lebenspartner bereits einen Pkw oder ein Krad versichert hat, der/das mindestens in SF-Klasse 3 eingestuft ist. Der Halter des Zweit-Fahrzeugs muss der VN oder sein Ehe-/Lebenspartner sein. Außerdem beträgt das Mindestalter des VN und der weiteren Nutzer des Fahrzeugs 24 Jahre.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen gelten folgende verbesserte Beitragssätze:

Beitragssätze der Zweitwagen-Plus-Regelung				
SF-Klasse	Pkw: KH	Pkw: VK	Krad: KH	Krad: VK
M	122	70	129	87
0	80	54	75	70
S	75	–	–	–
1/2	51	43	57	52
1	50	39	41	37
2	47	38	37	35
3	45	37	34	33
4	43	36	33	31
5	41	35	ab SF 5 Einstufung analog Anhang 1 AKB	
6	39	34		
7	38	33		
8	37	32		
9	36	31		
10	35	31		
11	34	30		
ab SF 12	Einstufung analog Anhang 1 AKB			

- **Führerschein-Plus** (I.2.2.2.2) gültig für WKZ 112: wenn der VN und alle Fahrzeugnutzer mindestens 30 Jahre alt und seit mindestens 10 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen von Pkw berechtigt. Es darf kein laufender Vertrag existieren und Halter muss der VN sein.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gelten folgende verbesserte Beitragssätze:

Beitragssätze der Führerschein-Plus-Regelung		
SF-Klasse	KH	VK
M	122	70
0	80	54
S	75	–
1/2	54	45
1	53	42
2	51	40
3	49	38
4	46	37
ab SF 5	Einstufung analog Anhang 1 AKB	

- **Wann entfällt die Sondereinstufung (Zweitwagen-Plus, Führerschein-Plus)?**

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf die neuen Bedingungen erfolgt eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Die Sondereinstufung entfällt:

- Wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt: Sondereinstufung wird zum Zeitpunkt der Veränderung gestrichen
- Belastender Schaden mit berechtigtem Fahrer: Sondereinstufung entfällt zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres
- Belastender Schaden mit unberechtigtem Fahrer: Sondereinstufung wird ab Gewährungsbeginn gestrichen

■ Rückdatierung:

Bei Zulassung in den ersten Wochen nach dem 1. Januar oder

1. Juli lohnt sich evtl. eine Vorverlegung des so genannten technischen Versicherungsbeginns.

Beispiel Anfänger (Pkw):

- Fahrzeugzulassung am 15.01.
Rückdatierung auf 01.01. mit 94 %
Einstufung im Folgejahr in 60 % (sonst 72 %)
- Fahrzeugzulassung am 15.07.
Rückdatierung auf 01.07 mit 94 %
Einstufung im Folgejahr in 72 % (sonst 94 %)

Beispiel Zweitwagenregelung (Pkw):

- Fahrzeugzulassung am 15.07.
Rückdatierung auf 01.07. mit 60 %
Einstufung im Folgejahr in 55 % (sonst 60 %)

b. Arbeitgeberregelung

Für Berufskraftfahrer wie z. B. Verkaufsfahrer, Montagefahrer, Kundendienstmonteure oder Handelsreisende kann bei der Erstanschaffung eines privat genutzten Pkw (WKZ 112) die SF-Klasse 2 angerechnet werden.

Voraussetzungen:

- VN muss seit mindestens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis haben
- VN und Halter müssen identisch sein
- Pkw darf nur privat genutzt werden
- VN muss vorher dienstlich mindestens 24 Monate Pkw oder ein Fahrzeug einer höheren Fahrzeuggruppe gefahren sein
- Bestätigung erfolgt durch den Arbeitgeber mit Formularnummer KE.1e.5866

c. Fahrzeugwechsel – I.6.1.1 AKB –

Bei einem Fahrzeugwechsel richtet sich der Schadenfreiheitsrabatt i.d.R. nach dem Vorfahrzeug. Sofern erstmals eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wird, werden bei Pkw, Krädern und Campingfahrzeugen die schadenfreien Jahre der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet (I.2.3 AKB).

d. SF-Klassen/Beitragssätze – Anhang 1 AKB –

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach Schadenfreiheitsklassen. Hat der Versicherungsschutz in einem Kalenderjahr mindestens 6 Monate bestanden, und ist in dieser Zeit kein Schaden gemeldet worden (keine Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen), wird der Vertrag im nächsten Kalenderjahr jeweils getrennt für Kfz-Haftpflicht und Vollkasko eine SF-Klasse besser eingestuft.

Eine Ausnahme gilt gemäß I.3.4 AKB nur für die Klassen S, O und M. Hier ist für die Weiterstufung in SF-Klasse 1 ein gesamtes, ununterbrochenes und schadenfreies Kalenderjahr erforderlich.

- Eine Vergleichbarkeit der Beitrags-/Prozentsätze unter den Versicherern ist nicht möglich. Jeder Versicherer legt seine Beitragssätze selbst fest.
- Aufgrund der unterschiedlichen SF-Rabatte bei den einzelnen Fahrzeugarten, werden bei einem(r) Rabatt-Tausch/-Übertragung die schadenfreien Jahre und nicht der ausgewiesene Beitragssatz übertragen.
- Bei sonstigen SFR-berechtigten Fahrzeugen wie z. B. (Leicht-)Krafträdern werden die schadenfreien Jahre auch nach der SF-Klasse 20 weiter gezählt, was bei einer Rabattübertragung auf einen Pkw von Vorteil ist.

Beispiel:

Krad SF 20 = 20 % Beitragssatz in KH mit 27 schadenfreien Jahren = Pkw in SF 27 = 23 % Beitragssatz.

Einstufung Pkw		
S-/M-/SF-Klasse	KH	VK
SF 35	18	18
SF 34	21	20
SF 33	21	20
SF 32	21	20
SF 31	22	21
SF 30	22	21
SF 29	22	21
SF 28	23	22
SF 27	23	22
SF 26	23	22
SF 25	24	23
SF 24	24	23
SF 23	25	24
SF 22	25	24
SF 21	26	25
SF 20	27	25
SF 19	27	26
SF 18	28	26
SF 17	29	27
SF 16	29	27
SF 15	30	28
SF 14	31	29
SF 13	32	30
SF 12	33	30
SF 11	35	31
SF 10	36	32
SF 9	37	33
SF 8	39	34
SF 7	41	35
SF 6	43	36
SF 5	45	37
SF 4	47	38
SF 3	50	39
SF 2	55	42
SF 1	60	44
SF 1/2	72	49
S	85	-
O	94	54
M	122	70

Einstufung (Leicht-)Krafträder		
M-/SF-Klasse	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	21	20
SF 18	21	21
SF 17	21	21
SF 16	22	21
SF 15	22	22
SF 14	23	22
SF 13	23	23
SF 12	24	23
SF 11	24	24
SF 10	25	25
SF 9	26	25
SF 8	27	26
SF 7	28	27
SF 6	30	29
SF 5	31	30
SF 4	34	32
SF 3	36	34
SF 2	40	37
SF 1	45	41
SF ½	62	57
0	83	75
M	129	87

Einstufung Campingfahrzeuge		
M-/SF-Klasse	KH	VK
SF 20	23	23
SF 19	24	23
SF 18	24	24
SF 17	25	24
SF 16	25	25
SF 15	26	25
SF 14	27	25
SF 13	28	26
SF 12	28	26
SF 11	29	27
SF 10	30	27
SF 9	31	28
SF 8	32	28
SF 7	34	29
SF 6	35	29
SF 5	36	30
SF 4	38	31
SF 3	40	31
SF 2	42	32
SF 1	44	32
SF ½	47	34
0	60	45
M	126	51

Einstufung Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)		
M-/SF-Klasse	KH	VK
SF 20	25	25
SF 19	27	26
SF 18	28	27
SF 17	29	27
SF 16	30	27
SF 15	31	28
SF 14	32	29
SF 13	33	29
SF 12	35	30
SF 11	36	31
SF 10	38	32
SF 9	40	33
SF 8	43	34
SF 7	45	35
SF 6	49	37
SF 5	53	39
SF 4	58	41
SF 3	64	44
SF 2	72	48
SF 1	83	54
SF ½	88	58
0	112	61
M	146	101

Einstufung Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Haftpflicht)		
M-/SF-Klasse	KH	VK
SF 10	40	50
SF 9	50	60
SF 8	50	60
SF 7	55	65
SF 6	55	70
SF 5	60	75
SF 4	65	80
SF 3	75	85
SF 2	85	90
SF 1	100	100
SF ½	100	110
0	125	115
M	150	170

Einstufung Taxen und Mietwagen		
SF-Klasse	KH	VK
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF ½	70	80
0	100	100

e. SFR-Übernahme von einer anderen Person

- I.6.2.4 AKB -

Achtung: Die Pausen-Plus-Regelung (2.b, Seite 9) findet bei SFR-Übernahme von einer anderen Person keine Anwendung.

Voraussetzungen:

- Die Übernahme ist möglich von einer Person die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebt, von einem Elternteil, von einem Kind des VN oder vom Arbeitgeber (juristische Person)
- Halter muss der VN oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner sein
- Erklärung in Textform über den gefahrenen Zeitraum erforderlich
- Die andere Person ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs einverstanden
- Frist für die Geltendmachung:
 - 12 Monate nach Beendigung des Vertrages (Stornotermin)
 - Bei Tod der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter) innerhalb von 12 Monaten nach dem Ableben
- Gleiche oder niedrigere Fahrzeuggruppe
- Es können nur die schadenfreien Jahre übernommen werden, die man sich selber in der Zeit hätte erfahren können.

Achtung bei Verlust des Führerscheins: Nur die Zeit nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wird angerechnet!

- Schäden im gefahrenen Zeitraum müssen berücksichtigt werden. Ein möglicherweise zum Vorvertrag vereinbarter Rabattschutz wird dabei nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Vater verstorben am 01.02.2018. Sohn hat seit 01.06.2014 den Führerschein.

Der Pkw ohne Vermietung wurde vom Sohn seit Führerschein-erwerb gefahren. In 04/2017 verursachte der VN mit dem versicherten Pkw einen ersatzpflichtigen Kfz-Haftpflichtschaden. Der Vertrag soll am 01.11.2018 auf den Sohn übertragen werden.

Folgende Vorgehensweise:

1. Antrag mit SFR-Übernahmeerklärung (KE.1e.5872) aufnehmen und Führerscheinkopie des Sohnes einreichen.
2. Sofern das Fahrzeug noch nicht auf den Sohn zugelassen war, muss eine Ummeldung erfolgen.

Folgende Rabattübertragungsberechnung würde für den Sohn vorgenommen:

- 01.06.2014 Eigentlicher Beginn mit Klasse 0 (Eltern- und Führerscheinregelung treffen hier nicht zu)
- 01.01.2015 Einstufung in SF 1/2
- 01.01.2016 Einstufung in SF 1
- 01.01.2017 Einstufung in SF 2
- 01.01.2018 Rückstufung in SF 1/2 (durch Schaden in 2017)

Auch wenn der Vater weit mehr als SF 1/2 hatte (z. B. 33 % Beitragssatz), kann der Sohn nur SF 1/2 = 72 % BS übertragen bekommen.

f. Versichererwechsel

Übernahme des SFR vom Vorversicherer:

Der Vertrag wird vorab mit der SF-Klasse poliziert, die der VN uns auf dem Antrag angibt. Hier empfiehlt sich die Einsicht in die letzte Beitragsrechnung des Vorversicherers. Gleichzeitig fragen wir bei der Vorversicherung den Vertragsverlauf sog. Versichererwechselbescheinigung oder VWB – nach I.8 AKB ab.

Maßgebend für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse ist nur die Angabe der Vorversicherung!

g. Rabathtausch

1. Rabathtausch bei einem ausgeschiedenen Fahrzeug (I.6.1.2.1 AKB)
Wird ein ausgeschiedenes Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Schadenverlauf auf ein verbleibendes Fahrzeug in einem anderen Vertrag des Versicherungsnehmers übertragen werden (Formularnummer KE.1e.5870).
2. Rabathtausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug (I.6.1.2.2 AKB)
Versichert der VN ohne Veräußerung/Wegfall seines Fahrzeugs ein weiteres Fahrzeug, so kann der Schadenverlauf auf das neu hinzukommende Fahrzeug übertragen werden (Formularnummer KE.1e.5871).
3. Rabathtausch zwischen zwei bestehenden Verträgen – nur bei Pkw möglich (I.6.1.2.3)
Bestehen für einen Versicherungsnehmer mehrere Pkw-Verträge bei uns, so kann bei einem Fahrzeugwechsel der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht werden (Formularnummer KE.1e.5875).

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wann ein Rabathtausch (Ziffern 1 - 2) oder ein Fahrzeugwechsel (4.c, Seite 13) möglich ist.

alt \ neu	alt											
	Kräder, Leichtkrafträder	Pkw	Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse	Campingfahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen	Taxen, Mietwagen	Lkw, Zugmasch. bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr	Lkw, Zugmasch. über 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr	Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Zugmaschinen im Güterverkehr	Abschleppwagen, Kraftomnibusse	Sonderfahrzeuge	Hub- und Gabelstapler	Landwirt. Zugmasch.
Kräder, Leichtkrafträder	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	○
Pkw	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	○
Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	○
Campingfahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	○
Taxen, Mietwagen	○	○	○	○	●	●	●	●	●	●	○	○
Lkw, Zugmasch. bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr	○	○	●	○	●	●	●	●	●	●	○	○
Lkw, Zugmasch. über 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr	○	○	○	○	●	●	●	●	●	●	○	○
Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Zugmaschinen im Güterverkehr	○	○	○	○	○	○	○	●	●	●	○	○
Abschleppwagen, Kraftomnibusse	○	○	○	○	○	○	○	●	●	●	○	○
Sonderfahrzeuge	○	○	○	○	○	○	○	●	●	●	○	○
Hub- und Gabelstapler	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	●	○
Landwirt. Zugmasch.	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	●

● = Rabathtausch möglich ○ = Rabathtausch nicht möglich
Außerdem kann gemäß I.6.2.1 AKB eine Übertragung von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) erfolgen.

5. Rückstufungstabellen

Pkw: Komfort- und Basis-Tarif						
aus Klasse	Schadenanzahl in KH			Schadenanzahl in VK		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 35	SF 23	SF 9	SF 2	SF 28	SF 15	SF 8
SF 34	SF 17	SF 6	SF 1	SF 23	SF 11	SF 6
SF 33	SF 16	SF 6	SF 1	SF 22	SF 11	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	SF 21	SF 10	SF 6
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	SF 21	SF 10	SF 5
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	SF 20	SF 9	SF 5
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1	SF 19	SF 9	SF 4
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	SF 18	SF 8	SF 4
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	SF 18	SF 8	SF 4
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	SF 17	SF 7	SF 4
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	SF 16	SF 7	SF 3
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	SF 15	SF 6	SF 3
SF 23	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 14	SF 5	SF 2
SF 22	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 14	SF 5	SF 2
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	SF 13	SF 4	SF 1
SF 20	SF 10	SF 2	SF 1/2	SF 12	SF 4	SF 1
SF 19	SF 9	SF 2	SF 1/2	SF 12	SF 3	SF 1
SF 18	SF 9	SF 2	0	SF 11	SF 3	SF 1
SF 17	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 2	SF 1
SF 16	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	SF 1/2
SF 15	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 1	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 1	0
SF 13	SF 6	SF 1	0	SF 7	SF 1	0
SF 12	SF 5	SF 1/2	0	SF 6	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	0	SF 6	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 5	SF 1/2	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 2	S	M	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	S	M	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
S	M	M	M	-	-	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Haftpflicht)						
aus Klasse	Schadenanzahl in KH			Schadenanzahl in VK		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF 3	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF 1/2	SF 1	0	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF 1/2	SF 1	0	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	0	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

(Leicht-)Krafträder						
aus Klasse	Schadenanzahl in KH			Schadenanzahl in VK		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	SF 9	SF 4	SF 1
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 1
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 1
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 1
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 15	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 14	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1/2
SF 12	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1/2
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1/2
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1/2
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 7	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	0	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 1/2	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Campingfahrzeuge						
aus Klasse	Schadenanzahl in KH			Schadenanzahl in VK		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 20	SF 1	0	M	SF 11	SF 2	M
SF 19	SF 1	0	M	SF 10	SF 1	M
SF 18	SF 1	0	M	SF 10	SF 1	M
SF 17	SF 1/2	0	M	SF 9	SF 1	M
SF 16	SF 1/2	0	M	SF 8	SF 1	M
SF 15	SF 1/2	0	M	SF 7	SF 1/2	M
SF 14	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M
SF 13	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 1/2	M
SF 12	SF 1/2	0	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	0	0	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 10	0	0	M	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	0	M	M	SF 2	0	M
SF 8	0	M	M	SF 1	0	M
SF 7	0	M	M	SF 1	0	M
SF 6	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 5	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)						
aus Klasse	Schadenanzahl in KH			Schadenanzahl in VK		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 20	SF 10	SF 4	M	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 8	SF 3	M	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 8	SF 3	M	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 8	SF 3	M	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 7	SF 3	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 3	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 11	SF 5	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	M	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	M	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M	SF 1	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Taxen und Mietwagen						
aus Klasse	Schadenanzahl in KH			Schadenanzahl in VK		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse 0.

6. Schadenrückkauf mit Berechnungsbeispiel Pkw

Kfz-Haftpflicht* (Fußnoten siehe unten)

SF-Klasse	Berechnungsfaktoren für Pkw mit Tarifstand										
	Beginn ab 01.10.2018		Beginn ab 01.10.2017 bis 30.09.2018		Beginn ab 01.10.2012 bis 30.09.2017		Beginn ab 01.10.2008 bis 30.09.2012		Beginn ab 01.10.2007 bis 30.09.2008	Beginn ab 01.10.2003 bis 30.09.2007	Beginn ab 01.10.1999 bis 30.09.2003
	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz			
M	-	0,85	-	0,85	-	0,85	-	0,88	0,88	0,88	0,88
0 ¹⁾	-	1,11	-	1,11	-	1,20	-	0,94	0,94	0,94	0,94
0 ²⁾	-	0,53	-	0,53	-	0,62	-	0,55	0,55	0,46	0,49
0 ³⁾	-	0,30	-	0,30	-	0,41	-	0,07	0,07	0,07	0,06
S	-	1,22	-	1,22	-	0,87	-	1,39	1,39	1,39	1,40
SF 1/2 ⁴⁾	-	1,06	-	1,06	-	0,99	-	1,04	1,04	0,90	0,97
SF 1/2 ⁵⁾	-	0,31	-	0,31	-	0,25	-	0,29	0,29	0,11	0,18
SF 1	-	1,60	-	1,60	-	1,58	-	1,95	1,95	1,95	1,80
SF 2	-	2,42	-	2,42	-	2,36	-	2,54	2,54	2,78	2,78
SF 3	-	3,30	-	3,25	-	2,08	-	2,35	2,35	2,35	2,26
SF 4	-	2,98	-	2,96	-	2,79	-	2,09	2,09	2,09	3,16
SF 5	0,60	3,71	0,60	3,76	0,56	3,53	0,45	2,71	2,71	2,71	2,75
SF 6	0,58	3,49	0,58	3,53	0,53	3,30	0,45	2,16	2,16	2,16	3,43
SF 7	0,56	4,22	0,56	4,27	0,51	3,98	0,40	2,80	2,80	2,80	3,10
SF 8	0,54	4,03	0,54	4,08	0,49	3,77	0,40	2,40	2,40	2,40	2,60
SF 9	0,51	4,76	0,51	4,81	0,46	4,43	0,33	2,97	2,97	2,97	3,19
SF 10	0,50	4,50	0,50	4,53	0,44	4,14	0,33	3,30	3,30	3,30	3,52
SF 11	0,49	4,29	0,49	4,29	0,43	3,89	0,33	2,97	2,97	2,97	3,39
SF 12	0,45	5,00	0,45	5,00	0,39	4,52	0,25	3,65	3,65	3,65	3,64
SF 13	0,44	4,75	0,44	4,75	0,38	4,25	0,25	3,90	3,90	3,90	3,89
SF 14	0,42	5,32	0,42	5,32	0,35	4,74	0,25	3,52	3,52	3,52	3,39
SF 15	0,40	5,07	0,40	5,07	0,33	4,47	0,25	3,77	3,77	3,77	3,97
SF 16	0,38	5,62	0,38	5,62	0,33	4,10	0,14	4,40	4,40	4,40	3,40
SF 17	0,38	5,21	0,38	5,21	0,31	4,55	0,14	3,83	3,83	3,83	3,54
SF 18	0,36	5,00	0,36	5,00	0,29	4,32	0,14	3,97	3,97	3,97	2,33
SF 19	0,33	5,52	0,33	5,52	0,26	4,74	0,14	2,97	2,97	2,97	1,50
SF 20	0,33	5,15	0,33	5,15	0,26	4,37	0,14	3,11	3,11	3,11	0,00
SF 21	0,31	5,65	0,31	5,65	0,23	4,77	0,14	2,82	2,82	2,82	-
SF 22	0,28	5,44	0,28	5,44	0,23	4,38	0,00	3,34	3,34	3,34	-
SF 23	0,28	5,72	0,28	5,72	0,20	4,76	0,00	3,34	3,34	3,34	-
SF 24	0,25	5,50	0,25	5,50	0,20	4,36	0,00	2,84	2,84	2,84	-
SF 25	0,25	5,75	0,25	5,75	0,17	4,71	0,00	2,84 ⁶⁾	2,84 ⁶⁾	2,84 ⁶⁾	-
SF 26	0,22	5,57	0,22	5,57	0,17	4,33	-	-	-	-	-
SF 27	0,22	5,78	0,22	5,78	0,13	4,65	-	-	-	-	-
SF 28	0,22	5,39	0,22	5,39	0,13	4,26	-	-	-	-	-
SF 29	0,18	5,82	0,18	5,82	0,13	4,39	-	-	-	-	-
SF 30	0,18	5,41	0,18	5,41	0,09	4,18	-	-	-	-	-
SF 31	0,18	5,59	0,18	5,59	0,09	4,27	-	-	-	-	-
SF 32	0,14	5,43	0,14	5,43	0,09	3,91	-	-	-	-	-
SF 33	0,14	5,57	0,14	5,57	0,05	4,14	-	-	-	-	-
SF 34	0,14	5,19	0,14	5,19	0,05	3,71	-	-	-	-	-
SF 35	0,00	3,06	0,00	3,06	0,00	2,70	-	-	-	-	-

Kfz-Haftpflicht	Berechnungsfaktoren für Krafträder (WKZ 003) mit Tarifstand					
	ab 01.10.2018	ab 01.10.2015 bis 30.09.2018	ab 01.10.2009 bis 30.09.2015	ab 01.10.2006 bis 30.09.2009	ab 01.10.2003 bis 30.09.2006	bis 30.09.2003
M	0,84	0,85	0,82	0,82	0,82	-
0 ¹⁾	1,31	1,18	1,15	1,15	1,12	0,55
0 ²⁾	0,81	0,67	0,80	0,80	0,76	0,30
0 ³⁾	0,55	0,40	0,40	0,40	0,36	0,00
SF 1/2 ⁴⁾	1,76	1,62	1,25	1,25	1,28	0,79
SF 1/2 ⁵⁾	1,08	0,91	0,67	0,67	0,68	0,43
SF 1	1,96	2,02	2,00	2,00	2,10	0,69
SF 2	2,18	2,33	1,78	2,67	2,78	0,58
SF 3	2,86	3,13	2,38	3,38	3,50	0,33
SF 4	3,44	3,92	2,00	4,14	4,07	-
SF 5	4,13	4,67	2,29	3,29	3,43	-
SF 6	4,60	3,77	2,00	4,00	4,17	-
SF 7	5,21	4,34	2,40	4,80	4,64	-
SF 8	4,11	4,79	1,60	4,80	4,73	-
SF 9	4,50	5,22	1,60	4,80	5,20	-
SF 10	4,88	5,65	1,00	4,80	5,20	-
SF 11	5,25	6,08	-	-	-	-
SF 12	5,42	5,17	-	-	-	-
SF 13	5,78	5,33	-	-	-	-
SF 14	5,91	5,70	-	-	-	-
SF 15	6,27	5,83	-	-	-	-
SF 16	5,23	6,18	-	-	-	-
SF 17	5,52	6,27	-	-	-	-
SF 18	5,57	5,43	-	-	-	-
SF 19	5,62	5,48	-	-	-	-
SF 20	5,90	5,75	-	-	-	-

- 1) Vertragsbeginn Vorjahr oder 01.01.
2) Vertragsbeginn 02.01. – 01.07.
3) Vertragsbeginn 02.07. – 31.12.
4) Vertragsbeginn Vorjahr oder 01.01. – 01.07.
5) Vertragsbeginn 02.07. – 31.12.
6) Für Tarife mit Rabattretter gilt der Faktor 0,0

* Wenn in dem Pkw-Vertrag die Zweitagen-Plus- oder Führerschein-Plus-Regelung vereinbart wurde, kann die Tabelle nicht für die Berechnung des Mehrbeitrages genutzt werden.

Für die Berechnung des Mehrbeitrages bei allen weiteren Fahrzeugarten wenden Sie sich bitte an das Servicecenter Kraftfahrt.

Vollkasko* (Fußnoten siehe unten)

SF-Klasse	Berechnungsfaktoren für Pkw mit Tarifstand										
	Beginn ab 01.10.2018		Beginn ab 01.10.2017 bis 30.09.2018		Beginn ab 01.10.2012 bis 30.09.2017		Beginn ab 01.10.2008 bis 30.09.2012		Beginn ab 01.10.2007 bis 30.09.2008	Beginn ab 01.10.2003 bis 30.09.2007	Beginn vor 01.10.2003
	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz	mit Rabatt-schutz	ohne Rabatt-schutz			
M	-	0,74	-	0,74	-	0,76	-	0,81	0,81	0,81	-
0 ¹⁾	-	0,96	-	0,96	-	1,08	-	1,04	1,04	1,04	0,84
0 ²⁾	-	0,39	-	0,39	-	0,50	-	0,40	0,40	0,36	0,39
0 ³⁾	-	0,30	-	0,30	-	0,42	-	0,28	0,28	0,28	0,00
S	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SF 1/2 ⁴⁾	-	0,73	-	0,73	-	0,73	-	0,87	0,87	0,83	1,39
SF 1/2 ⁵⁾	-	0,10	-	0,10	-	0,09	-	0,14	0,14	0,09	0,65
SF 1	-	1,30	-	1,30	-	1,38	-	1,50	1,50	1,55	1,55
SF 2	-	1,93	-	1,93	-	2,06	-	1,48	1,48	1,48	2,40
SF 3	-	2,62	-	2,58	-	2,66	-	2,17	2,17	2,17	2,24
SF 4	-	2,39	-	2,38	-	2,56	-	2,06	2,06	2,06	3,14
SF 5	0,51	2,97	0,53	2,97	0,53	2,44	0,54	2,78	2,78	2,78	2,85
SF 6	0,50	2,83	0,50	2,92	0,51	3,07	0,50	2,58	2,58	2,58	2,58
SF 7	0,49	3,40	0,49	3,49	0,49	2,95	0,50	2,25	2,25	2,25	3,24
SF 8	0,47	3,26	0,47	3,35	0,47	2,79	0,45	2,88	2,88	2,88	3,00
SF 9	0,45	3,18	0,45	3,24	0,46	2,65	0,40	2,80	2,80	2,80	2,75
SF 10	0,44	3,09	0,44	3,13	0,43	3,23	0,40	2,50	2,50	2,50	3,08
SF 11	0,42	3,00	0,42	3,00	0,41	3,06	0,33	3,08	3,08	3,08	2,89
SF 12	0,40	3,50	0,40	3,50	0,39	2,91	0,33	2,75	2,75	2,75	2,39
SF 13	0,40	3,30	0,40	3,30	0,38	3,38	0,33	2,42	2,42	2,42	2,64
SF 14	0,38	3,21	0,38	3,21	0,35	3,23	0,25	3,02	3,02	3,02	2,41
SF 15	0,36	3,11	0,36	3,11	0,33	3,07	0,25	2,64	2,64	2,64	2,55
SF 16	0,33	3,56	0,33	3,56	0,33	2,83	0,25	2,89	2,89	2,89	2,12
SF 17	0,33	3,33	0,33	3,33	0,31	3,24	0,25	3,14	3,14	3,14	2,26
SF 18	0,31	3,23	0,31	3,23	0,29	3,11	0,25	2,89	2,89	2,89	1,01
SF 19	0,31	3,04	0,31	3,04	0,29	2,89	0,14	2,83	2,83	2,83	0,51
SF 20	0,28	3,44	0,28	3,44	0,26	3,26	0,14	2,54	2,54	2,54	0,00
SF 21	0,28	3,24	0,28	3,24	0,23	3,12	0,14	2,25	2,25	2,25	-
SF 22	0,25	3,12	0,25	3,12	0,23	2,88	0,00	1,96	1,96	1,96	-
SF 23	0,25	2,92	0,25	2,92	0,20	3,20	0,00	2,00	2,00	2,00	-
SF 24	0,22	3,26	0,22	3,26	0,20	2,96	0,00	2,00	2,00	2,00	-
SF 25	0,22	3,04	0,22	3,04	0,20	2,76	0,00	0,51 ⁶⁾	0,51 ⁶⁾	0,51 ⁶⁾	-
SF 26	0,18	2,95	0,18	2,95	0,17	3,04	-	-	-	-	-
SF 27	0,18	2,73	0,18	2,73	0,17	2,79	-	-	-	-	-
SF 28	0,18	2,91	0,18	2,91	0,13	2,65	-	-	-	-	-
SF 29	0,14	2,81	0,14	2,81	0,13	2,78	-	-	-	-	-
SF 30	0,14	2,57	0,14	2,57	0,13	2,57	-	-	-	-	-
SF 31	0,14	2,38	0,14	2,38	0,09	2,41	-	-	-	-	-
SF 32	0,10	2,60	0,10	2,60	0,09	2,50	-	-	-	-	-
SF 33	0,10	2,35	0,10	2,35	0,09	2,27	-	-	-	-	-
SF 34	0,10	2,15	0,10	2,15	0,05	2,14	-	-	-	-	-
SF 35	0,00	1,06	0,00	1,06	0,00	1,20	-	-	-	-	-

Vollkasko	Berechnungsfaktoren für Krafträder (WKZ 003) mit Tarifstand				
SF-Klasse	ab 01.10.2018	ab 01.10.2015 bis 30.09.2018	ab 01.10.2006 bis 30.09.2015	ab 01.10.2003 bis 30.09.2006	bis 30.09.2003
M	0,77	0,83	0,75	0,75	-
0 ¹⁾	0,89	1,01	1,05	1,03	0,45
0 ²⁾	0,40	0,32	0,65	0,59	0,20
0 ³⁾	0,16	0,21	0,40	0,38	0,00
SF 1/2 ⁴⁾	0,96	1,13	0,87	0,84	0,56
SF 1/2 ⁵⁾	0,32	0,36	0,33	0,28	0,25
SF 1	0,51	1,82	1,46	1,50	0,63
SF 2	1,03	1,38	2,00	1,95	0,60
SF 3	1,53	2,10	2,00	2,11	0,36
SF 4	1,34	2,84	2,89	2,93	-
SF 5	1,77	2,59	3,11	3,36	-
SF 6	1,55	3,26	3,33	3,57	-
SF 7	1,93	3,89	3,88	4,00	-
SF 8	1,69	3,56	3,00	3,08	-
SF 9	1,96	4,06	3,13	3,23	-
SF 10	1,68	3,77	2,00	2,18	-
SF 11	1,92	4,23	-	-	-
SF 12	1,70	3,86	-	-	-
SF 13	1,83	4,29	-	-	-
SF 14	1,59	4,57	-	-	-
SF 15	1,68	4,22	-	-	-
SF 16	1,81	4,62	-	-	-
SF 17	1,52	4,85	-	-	-
SF 18	1,57	4,52	-	-	-
SF 19	1,65	4,08	-	-	-
SF 20	1,35	2,25	-	-	-

¹⁾ Vertragsbeginn Vorjahr oder 01.01.

²⁾ Vertragsbeginn 02.01. – 01.07.

³⁾ Vertragsbeginn 02.07. – 31.12.

⁴⁾ Vertragsbeginn Vorjahr oder 01.01. – 01.07.

⁵⁾ Vertragsbeginn 02.07. – 31.12.

⁶⁾ Für Tarife mit Rabattretter gilt der Faktor 0,0

* Wenn in dem Pkw-Vertrag die Zweitagen-Plus- oder Führerschein-Plus-Regelung vereinbart wurde, kann die Tabelle nicht für die Berechnung des Mehrbeitrages genutzt werden.

Die Berechnung des Mehrbeitrages ist abhängig vom Meldejahr des Schadens und gilt unter den folgenden Voraussetzungen. Der Vertrag besteht nach der Rückstufung für den gesamten Zeitraum bis zum Erreichen der derzeitigen SF-Klasse schadenfrei weiter. Ferner gibt es weder eine Tarifänderung und dadurch möglicherweise eine Änderung der Beitragssätze, der Beiträge (z. B. durch Fahrzeugwechsel) noch der Versicherungssteuer. Für den gesamten Zeitraum werden keine Änderungen zu den individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung vorgenommen.

Das Berechnungsverfahren kann somit nur ein Aspekt unter anderen sein, ob der Versicherungsnehmer einen Schaden melden / zurück zahlen sollte oder nicht.

Für die Berechnung des Mehrbeitrages bei allen weiteren Fahrzeugarten wenden Sie sich bitte an das Servicecenter Kraftfahrt.

Berechnungsbeispiel Pkw

Beispiel:	Kfz-Haftpflichtschaden	Vollkaskoschaden
Vertragsgrundlage:	Fahrleistungstarif, SF-Klasse 18, ohne Rabattschutz vierteljährlicher Beitrag 85,15 EUR Beginn 01.10.2010	Selbstbeteilig. VK 500 EUR, SF-Klasse 15 vierteljährlicher Beitrag 75,31 EUR Beginn 01.08.2003
Bitte rechnen Sie wie folgt:		
Jahresbeitrag	$(85,15 \text{ EUR} \times 4) = 340,60 \text{ EUR}$	$(75,31 \text{ EUR} \times 4) = 301,24 \text{ EUR}$
Multipliziert mit Faktor	$(340,60 \text{ EUR} \times 3,97) = 1.352,18 \text{ EUR}$	$(301,24 \text{ EUR} \times 2,55) = 768,16 \text{ EUR}$
Addition der SB in <u>VK</u>		$(768,16 \text{ EUR} + 500 \text{ EUR}) = 1.268,16 \text{ EUR}$
Rückzahlung lohnt sich bis ca.	1.352,18 EUR	1.268,16 EUR

7. Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Die eVB-Nummer ist eine siebenstellige Zahlen- und Buchstabenkombination wie etwa „CSFX5A3“, die bei der Fahrzeuganmeldung vorgelegt wird. Mit dieser Nummer geht Ihr Kunde direkt zur Zulassungsstelle - und lange Warte- und Bearbeitungszeiten sind für ihn vorbei.

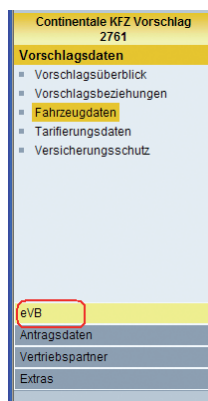
Wie generieren Sie die eVB-Nummern?

Die Ausgabe einer eVB-Nummer ist für Sie möglich über das Vorschlagsprogramm: Hier können Sie diese über den Button „eVB“ (Con+) bzw. „eVB abrufen“ (ContactM) anfordern.

Bei ContactM



Bei Con+



Wichtig hierbei ist, dass bei ContactM ein vorheriges Login in den Kfz-Tarifrechner erfolgt. Für die Anforderung ist nicht erforderlich, dass vorab ein Antrag gestellt worden ist. Die eVB wird für allgemeine Kennzeichen, Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen aller Fahrzeugarten ausgegeben.

Was ist bei Saisonkennzeichen zu beachten?

Con+: Bei der Zulassung eines Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen können Sie keinen Saison-Zeitraum bei der eVB-Generierung vorgeben. Mit jeder eVB-Nummer, die Sie für ein amtliches Kennzeichen erstellen, ist grundsätzlich die Zulassung eines Saisonkennzeichens möglich. Das Straßenverkehrsamt berücksichtigt den Saison-Zeitraum, wenn der VN gegenüber der Zulassungsstelle den Wunsch eines Saisonkennzeichens äußert. Werden Dritte mit der Zulassung des Fahrzeugs durch den VN beauftragt, so sind diese ebenfalls über den Wunsch eines Saisonkennzeichens zu informieren.

ContactM: Der Saisonzeitraum kann zwar vorgegeben werden, jedoch wird eine eVB-Nummer erstellt, die auch für ein amtliches Kennzeichen verwendet werden kann. Der Kunde kann sich somit noch vor Ort beim Straßenverkehrsamt entscheiden, welche Kennzeichenart er wählen möchte.

Wann können Sie keine eVB ausgeben?

Versicherungsbestätigungen für Zulassungsvorgänge, bei denen Ihr Kunde keinen Kontakt zur Zulassungsbehörde aufnehmen muss, werden nur von der Direktion ausgegeben. Dies ist der Fall bei Mahnverfahren und bei reinen Versichererwechseln:

- zum 01.01.,
- bei Ablauf der Vorversicherung innerhalb des Jahres und
- bei Kündigung durch die Vorversicherung aufgrund Schaden oder Nichtzahlung des Beitrags.

Anträge auf Versichererwechsel sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit eine termingerechte Vorlage der Versicherungsbestätigung durch die Direktion erfolgen kann.

8. Bonitätsprüfung

Bei Neukunden findet vor Herausgabe einer eVB-Nummer eine Bonitätsprüfung statt. So erkennen Sie sofort, ob Ihr neuer Kunde unter Umständen über eine besonders negative Kreditwürdigkeit verfügt. Basis der Prüfung sind ausschließlich „harte“ Bonitätskriterien, wie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein Haftbefehl. Kunden mit besonders negativer Bonität müssen den Jahresbeitrag im Voraus bezahlen. Erst im Anschluss erhalten diese Kunden die eVB-Nummer. Natürlich werden dadurch die Anforderungen des Pflichtversicherungsgesetzes eingehalten.

Für Sie ergeben sich durch die Bonitätsprüfung folgende Vorteile:

- Vermeidung zusätzlicher Arbeitsaufwände wegen nicht gezahlter Beiträge und erforderlichen Rückabwicklungen
- Geringere Stornoquoten
- Verbesserte Schadenentwicklung
- Positive Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit

Die Bonitätsanfrage

Die Durchführung einer Bonitätsprüfung ist denkbar einfach und bereits nach wenigen Augenblicken abgeschlossen. Sie wird bei Neukunden im Rahmen der Anforderung einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) durchgeführt. Bei Bestandskunden findet hingegen keine Bonitätsprüfung statt.

Wann wird eine Bonitätsanfrage gestellt?

Im Rahmen der Nummernanforderung für die elektronische Versicherungsbestätigung wird zeitgleich über Infoscore die Bonitätsanfrage gehalten.

Diese Bonitäts-Anfrage wird unter folgenden Voraussetzungen gestartet:

- VN ist Neukunde
- VN ist eine natürliche Person
- **Con+:** Fahrzeugart ist ein Pkw oder ein 2-, 3- oder leichtes 4-rädriges Kfz

Hinweis: Ihr Interessent muss bei Erfüllung der o.g. Voraussetzungen stets sein formloses Einverständnis für die Bonitätsprüfung geben.

Wann wird keine Bonitätsanfrage gestellt?

Für Bestandskunden, Vereinigungen, Firmen und alle anderen oben nicht genannten Fahrzeugarten wird generell keine Bonitätsanfrage gestellt.

Con+: Bestandskunden kennzeichnen Sie durch die Beantwortung der entsprechenden Frage auf der eVB-Maske. Siehe Abbildung:

The screenshot shows the 'eVB-Daten' form for Continental Sachversicherung AG. In the 'Bonitätsprüfung' section, the following options are visible:

- ja nein (for 'VN ist ein Bestandskunde')
- ja nein (for 'VN hat der Prüfung zugestimmt')
-

ContactM: Der Kunde wird nur im Rahmen der Antragstellung (durch Angabe der Vorversicherungsnummer) als Bestandskunde erkannt. Bei der Ausgabe einer eVB wird immer eine Bonitätsprüfung durchgeführt - auch bei Bestandskunden.

Das Bonitätsergebnis

Positive Bonität

Hat Ihr Kunde eine positive Bonität erhalten, wird Ihnen wie gewohnt die eVB-Nummer übermittelt und das Kfz kann direkt zugelassen werden.

Negative Bonität

Woran ist eine negative Bonität zu erkennen?

Nach der Bonitätsanfrage erhalten Sie anstatt einer 7-stelligen eVB-Nummer einen Hinweis auf die negative Bonität. Dieser Text erläutert Ihnen das weitere Vorgehen.

Con+: Nach Bestätigung dieser Information erscheint eine Referenznummer in Form einer Versicherungsbestätigungsnummer im neuen Feld „Vorinkasso erforderlich zu“. Siehe Abbildung:

The screenshot shows the 'eVB-Daten' form. The field 'Vorinkasso erforderlich zu' is highlighted with a red box and contains the value 'CSB3LKS'. Other fields include 'eVB-Nr.' and 'verwendbar bis' (10.12.2010).

Bitte beachten Sie, dass die Referenznummer nicht für die Zulassung eines Fahrzeuges verwendet werden kann.

ContactM: Nach der Prüfung bei der eVB-Ausgabe erhalten Sie einen Hinweis über die negative Bonität mit der Bitte einen kompletten Antrag aufzunehmen und einzureichen.

Hinweis:

Ein negativ beauskunfteter Kunde erhält aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Firma Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden eine Information, dass über ihn eine Negativauskunft erteilt wurde.

Was ist bei negativer Bonität zu tun?

Con+: Auch bei negativer Bonität kann die Antragsfreigabe aus Con+ heraus genutzt werden. In diesem Falle müssen Sie zunächst einen Antrag stellen, den Sie bei dem Servicecenter in Dortmund einreichen. Auf dem Ausdruck eines Antrags aus dem Vorschlagsprogramm wird ein maschineller Vermerk gesetzt, sofern dieser Antrag nach der Anforderung der eVB ausgedruckt wird. Wurde der Antrag schon vor der eVB-Anforderung gedruckt oder ein manueller Papierantrag ausgefüllt, muss der Begriff „Vorinkasso“ und die Referenznummer aus dem Feld „Vorinkasso erforderlich zu“ handschriftlich auf dem Antrag vermerkt werden. Ist der Antrag bereits vor der Information einer negativen Bonität versandt worden, informieren Sie bitte das Servicecenter (sc-kfz) telefonisch darüber.

ContactM: Bei negativer Bonität ist der maschinelle Antragsversand gesperrt. Haben Sie den Antrag über ContactM erstellt, können Sie diesen nur als Papierantrag einreichen.

Wie ist der weitere Verfahrensablauf bei negativer Bonität?

Nach Einreichen des Antrags erhält Ihr Kunde einen Brief, aus dem die Kontoverbindung und der Verwendungszweck für das Vorinkasso hervorgeht. Ist der Beitrag in der Direktion eingegangen, wird die Referenznummer (**Con+:** steht im Vorschlagsprogramm auf der eVB-Maske im Feld „Vorinkasso erforderlich zu“; **ContactM:** steht auf dem Antragsausdruck) durch das Servicecenter (sc-kfz) zu einer gültigen eVB-Nr. umgewandelt (aktiviert). Der VN wird nach der Verbuchung des Geldes darüber schriftlich informiert. Haben Sie die Funktion SMS auf der eVB-Maske genutzt, erhält Ihr Kunde nach der Aktivierung eine SMS.

Con+: Sofern Sie eine Inkassovollmacht besitzen, besteht für Sie die Möglichkeit, sich den Jahresbeitrag direkt bezahlen zu lassen. In diesem Fall vermerken Sie den kassierten Beitrag im Antrag. Die eVB können Sie in diesem Fall sofort telefonisch im Servicecenter (sc-kfz) aktivieren lassen.

Nach der Zulassung des Fahrzeuges erhält der VN dann seinen Versicherungsschein.

9. Maschineller Antragsdatenversand

Die Datenautobahn

Nicht vergessen: Unsere bewährte Datenautobahn – der maschinelle Antragsdatenversand – steht Ihnen zur Verfügung. Erleichtern Sie sich Ihre tägliche Arbeit. Steigen Sie einfach „ein“ und gelangen Sie so noch schneller und bequemer ans Ziel.

Die Vorteile

- Kein Postweg – sekundenschneller Versand
- Direkte Vergabe einer Versicherungs-Nr.
- Schnelle Policierung
- Zugriff in der Direktion ist sofort möglich
- Keine Übertragungsfehler
- Verzicht auf Formulare

Verzichtet wird auf die Formulare

- B-Bescheinigung
- A-Erklärung
- Führerscheinkopie (außer bei Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.2.4 AKB)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I

Im Antrag sind unbedingt alle erforderlichen Angaben zu machen.

Formulare zum elektronischen Antrag

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sind die folgenden Formulare vom Kunden (ggf. bei bestehender Kundenvollmacht von Ihnen) unterschrieben einzureichen:

Zusatzblatt

Nach Versendung des elektronischen Antrages benötigen wir von Ihnen noch das "Zusatzblatt zum elektronischen Antrag". Dieses Zusatzblatt finden Sie im Vorschlagsprogramm im Druckdialog unterhalb des Antrags. Die erforderlichen Daten für die Zuordnung des Zusatzblattes zu dem versandten Antrag werden durch das Vorschlagsprogramm automatisch gefüllt.

Beiblatt

Das Papier-Beiblatt erstellen Sie in **ContactM** über die Beratungsdokumentation und können es hierüber auch ausdrucken. In **Con+** finden Sie es im Druckdialog unterhalb des Antrags.



Reichen Sie uns das Beiblatt bitte zusammen mit dem Zusatzblatt ein.

SEPA-Mandat

Con+: Wenn uns bislang zu einer Bankverbindung noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde, ist dieses bei Antragstellung auszudrucken und mit dem Zusatzblatt einzureichen.

ContactM: Bei allen Kfz-Anträgen, die über ContactM eingehen, wird zusammen mit dem Versicherungsschein ein Mandatsformular inkl. Freiumschlag an den Kunden gesandt. Eine vorherige Abwicklung über den Vermittler ist nicht erforderlich.

Wichtig:

Wenn Sie versehentlich einmal unvollständige oder falsche Daten abgeschickt haben, rufen Sie bitte die Abteilung kurz an. Geben Sie die Versicherungsnummer an, dann erfolgt direkt die Korrektur des Antrages.

Bitte korrigieren Sie den Antrag nicht selber und schicken diesen nicht nach „Speichern unter“ noch einmal: Ansonsten wird der Antrag zwei Mal angelegt und ggf. auch doppelt policiert. Daher bitte in solchen Fällen einfach kurz anrufen!

10. Continentale-Hotline

Servicekarte für den Versicherungsnehmer

24-Stunden-Service

So erreichen Sie täglich rund um die Uhr unseren Schadenservice:

Haftpflicht- und Kaskoschäden

Pannenhilfe
(bei Abschluss unseres Schutzbriefes)

Melden Sie einen Schaden aus dem Ausland (Telefongebühren landes- und netzabhängig), rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Continentale Sachversicherung AG • Ruhrallee 92 • 44139 Dortmund

Servicekarte für den Unfallgegner

24-Stunden-Service

So erreichen Sie uns täglich rund um die Uhr:

Schadenservice

Nutzen Sie unseren **Premium-Service** mit kostenlosem Ersatzwagen, direkter Abrechnung mit der Werkstatt und weiteren Kostenvorteilen! Rufen Sie uns an.

Continentale Sachversicherung AG • Ruhrallee 92 • 44139 Dortmund

11. Zentralruf

Zentralruf der Autoversicherer

Der Zentralruf der Autoversicherer ermittelt unter 0800 2502600 (bei Anrufen aus dem Ausland: 040 300330300) die zuständige Versicherung des Unfallverursachers. Eine Online-Anfrage zur gegnerischen Versicherung können Sie auch von Ihrem Smartphone stellen: über „mobile.zentralruf.de“.



12. Verkaufsunterlagen/Formulare

Formulare

- KE1e.5806 Anlage zum Kfz-Antrag bei anderen WKZ
 - K6e. 5827 Kfz-Antrag – **nur zum Download**
 - KE1e.5837 Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile
 - KE1e.5810 Internationale Versicherungskarte
 - K1i. 5829 Zeichnung unerwünschtes Risiko Fahrleistungstarif – siehe Annahmerichtlinien
 - KE1e.5846 Rückstufungsfaktoren: Wann lohnt es sich einen Kfz-Haftpflichtschaden selbst zu zahlen?
 - KE1e.5847 Rückstufungsfaktoren: Wann lohnt es sich einen Vollkaskoschaden selbst zu zahlen?
 - KE1e.5861 B-Bescheinigung
 - KE1e.5862 A-Erklärung
 - KE1e.5864 Vereinbarung zur VN-Gemeinschaft
 - KE1e.5866 Formular Arbeitgeberregelung
 - KE1e.5870 Rabatttausch – I.6.1.2.1 AKB – Fahrzeugparkverringerung: Ausgeschiedenes auf verbleibendes Fahrzeug
 - KE1e.5871 Rabatttausch – I.6.1.2.2 AKB – Fahrzeugparkerweiterung: Bisheriges auf neu hinzukommendes Fahrzeug
 - KE1e.5872 SFR-Übernahme von einer anderen Person – I.6.2.4 AKB
 - KE1e.5873 SFR-Übernahme nach Betriebsübergang – I.6.4 AKB –
 - KE1e.5875 Rabatttausch – I.6.1.2.3 AKB – Tausch unter bestehenden Verträgen in Verbindung mit Fahrzeugwechsel
 - K1i. 5986 Regionalklassen-Verzeichnis Kfz – **nur zum Download**
- Bedingungen/Annahmerichtlinien**
- KE8e.5954 Vertragsinformation Kfz Fahrleistungstarif (01.10.2018)
 - KE1i. 5844 Annahmerichtlinien Stand: 01.10.2017

Verkaufsunterlagen

- K5e.5908 Klare Sache: der Kfz-Leitfaden Fahrleistungstarif
- K5e.5933 Kfz-Prospekt/Din A4
- K5e.5917 Flyer/LangDIN
- K9i.5980 Service-Mappe Kfz



